

## **Gesetzentwurf**

### **der Bundesregierung**

#### **Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Digitalisierung der Zwangsvollstreckung**

##### **A. Problem und Ziel**

Seit dem 1. Januar 2022 hat sich die Anzahl der Aufträge und Anträge in hybrider Form bei den Vollstreckungsorganen stark erhöht: Einerseits sind seitdem Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts verpflichtet, Vollstreckungsaufträge an Gerichtsvollzieher und Anträge an Vollstreckungsgerichte als elektronische Dokumente zu übermitteln. Andererseits wird die vollstreckbare Ausfertigung, die die Grundlage für die Vollstreckung ist, ausschließlich in Papierform erteilt und muss grundsätzlich auch in Papierform vorgelegt werden. Dies führt dazu, dass die Ausfertigung dem Vollstreckungsauftrag beim Gerichtsvollzieher beziehungsweise dem Antrag beim Vollstreckungsgericht erst zugeordnet werden muss. Die Zuordnung kostet Zeit und birgt die Gefahr des Verlusts der Ausfertigung. Ziel dieses Entwurfs ist es, die Anzahl der Aufträge und Anträge in hybrider Form deutlich zu verringern.

Zudem setzen bestimmte Befugnisse und Pflichten des Gerichtsvollziehers die Übergabe der vollstreckbaren Ausfertigung an ihn voraus oder verlangen, dass er im Besitz der vollstreckbaren Ausfertigung ist. Der Entwurf zielt darauf ab, insofern die digitale Übermittlung ausreichen zu lassen.

Des Weiteren sollen Unklarheiten hinsichtlich des elektronischen Rechtsverkehrs mit dem Gerichtsvollzieher beseitigt werden.

Schließlich sollen die Anforderungen an sogenannte Geldempfangsvollmachten geregelt werden, damit Gerichtsvollzieher vereinnahmte Gelder an Bevollmächtigte der Gläubiger auskehren dürfen. In diesem Zusammenhang sollen auch Unklarheiten im Zusammenhang mit der Versicherung der Prozessvollmacht im Zwangsvollstreckungsverfahren beseitigt werden.

§ 134a der Grundbuchordnung (GBO) ermöglicht es, zur Unterstützung der Einführung eines Datenbankgrundbuchs dem Entwickler eines Migrationsprogramms Grundbuchdaten zur Verfügung zu stellen. Die Regelung wird gemäß § 150 Absatz 6 GBO am 31. Dezember 2024 außer Kraft treten. Wegen Verzögerungen bei der Entwicklung eines bundeseinheitlichen Datenbankgrundbuchs werden die Grundbuchdaten auch über diesen Zeitpunkt hinaus benötigt werden. Diesem Bedarf soll mit einer Verlängerung der Geltungsdauer von § 134a GBO Rechnung getragen werden.

Der Entwurf soll zur Erreichung von Ziel 16 der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung beitragen, auf allen Ebenen leistungsfähige Institutionen aufzubauen.

## **B. Lösung**

Um die Anzahl der Aufträge und Anträge in hybrider Form zu reduzieren, soll der Anwendungsbereich der §§ 754a und 829a der Zivilprozessordnung (ZPO) erweitert werden. Dadurch soll in weiterem Umfang als bisher erlaubt werden, anstatt der vollstreckbaren Ausfertigung und anderer Schriftstücke in Papierform elektronische Kopien davon an das Vollstreckungsorgan zu übermitteln.

In den §§ 754, 755, 757 und 802a der Zivilprozessordnung in der Entwurfsfassung (ZPO-E) soll geregelt werden, dass für die dort genannten Befugnisse und Pflichten des Gerichtsvollziehers die Übermittlung einer elektronischen Kopie der vollstreckbaren Ausfertigung an den Gerichtsvollzieher ausreicht, sofern er diese der Ausführung seines Vollstreckungsauftrages noch zugrunde legen darf.

In § 753 Absatz 4 bis 8 ZPO-E wird der elektronische Rechtsverkehr mit dem Gerichtsvollzieher geregelt, indem Regelungen für die sicheren Übermittlungswege geschaffen werden.

Bisher regelt § 753a ZPO, in welcher Form Bevollmächtigte bei der Durchführung der Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in das bewegliche Vermögen ihre Vollmacht nachzuweisen haben. In dem neuen § 752a ZPO-E wird nunmehr wie bisher geregelt, auf welche Weise Vollmachten zur Vornahme von Prozesshandlungen in der Zwangsvollstreckung allen Vollstreckungsorganen – also sowohl dem Gerichtsvollzieher als auch dem Vollstreckungs- oder Prozessgericht – nachgewiesen werden müssen. In § 753a ZPO-E wird nunmehr nur noch geregelt, unter welchen Voraussetzungen dem Gerichtsvollzieher die Geldempfangsvollmacht versichert werden darf. Darüber hinaus werden die Regelungen auch auf bestimmte Bevollmächtigte erstreckt, die nach den Gerichtsordnungen der Fachgerichtsbarkeiten, zum Beispiel nach der Finanzgerichtsordnung, bevollmächtigt werden dürfen.

Durch eine Änderung von § 150 Absatz 6 GBO wird das Außerkrafttreten von § 134a GBO auf den 31. Dezember 2029 verschoben.

## **C. Alternativen**

Derzeit keine. Langfristig sollte zur Behebung der Problematik hybrider Anträge und Aufträge allerdings eine solche digitale Lösung angestrebt werden, die vor allem aus Gründen des Schuldnerschutzes ein hohes Niveau an Fälschungs- und Manipulationsschutz gewährleisten kann. Eine solche Lösung könnte in der Schaffung einer elektronischen Datenbank für die Zwangsvollstreckung bestehen, die jedoch aufgrund der notwendigen technischen Entwicklungen nicht zeitnah realisiert werden kann.

## **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Für Bund, Länder und Kommunen ist nicht mit zusätzlichen Haushaltsausgaben zu rechnen.

## **E. Erfüllungsaufwand**

### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Keiner.

### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Für die Wirtschaft ergibt sich eine Entlastung von etwa 848 000 Euro. Dies stellt ein „Out“ im Sinne der „One in, one out“-Regelung der Bundesregierung dar.

#### **Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten**

Keine.

### **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Für die Länder entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 481 000 Euro.

Bei der Verwaltung des Bundes ergibt sich eine jährliche Entlastung in Höhe etwa von 12 000 Euro.

Bei der Verwaltung der Länder einschließlich Kommunen ergibt sich eine jährliche Entlastung in Höhe von etwa 620 000 Euro.

## **F. Weitere Kosten**

Kosten für soziale Sicherungssysteme sind nicht zu erwarten. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, ergeben sich nicht.



**BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND  
DER BUNDESKANZLER**



Berlin, 8. Mai 2024

An die  
Präsidentin des  
Deutschen Bundestages  
Frau Bärbel Bas  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Digitalisierung der Zwangsvollstreckung

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz.

Der Bundesrat hat in seiner 1043. Sitzung am 26. April 2024 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Olaf Scholz



## Anlage 1

**Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Digitalisierung der Zwangsvollstreckung**

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1****Änderung der Zivilprozessordnung**

Die Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 411) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Die Angaben zu den §§ 753 bis 754a werden durch die folgenden Angaben ersetzt:
    - „§ 752a Nachweis der Vollmacht für Prozesshandlungen in der Zwangsvollstreckung
    - § 753 Vollstreckung durch Gerichtsvollzieher; elektronischer Rechtsverkehr; Verordnungsermächtigung
    - § 753a Nachweis der Geldempfangsvollmacht bei der Vollstreckung durch Gerichtsvollzieher
    - § 754 Ermächtigung des Gerichtsvollziehers
    - § 754a Elektronischer Vollstreckungsauftrag“.
  - b) Die Angabe zu § 757 wird wie folgt gefasst:
    - „§ 757 Bestätigung empfangener Leistungen“.
  - c) Die Angabe zu § 829a wird wie folgt gefasst:
    - „§ 829a Elektronischer Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses“.
2. § 750 wird wie folgt gefasst:

„§ 750

**Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung**

- (1) Die Zwangsvollstreckung darf nur beginnen, wenn
  1. die Personen, für und gegen die die Zwangsvollstreckung stattfinden soll, in dem Urteil oder in der ihm beigefügten Vollstreckungsklausel namentlich bezeichnet sind, und
  2. den Personen, gegen die die Zwangsvollstreckung stattfinden soll, Folgendes zugestellt ist:
    - a) das Urteil,
    - b) die dem Urteil beigefügte Vollstreckungsklausel, sofern
      - aa) diese nach § 726 Absatz 1 erteilt worden ist oder

- bb) ein Urteil, das nach den §§ 727 bis 729, 738, 742, 744, 745 Absatz 2 oder nach § 749 für oder gegen eine der dort bezeichneten Personen wirksam ist, für oder gegen eine dieser Personen vollstreckt werden soll, sowie
- c) eine Abschrift der öffentlichen oder öffentlich beglaubigten Urkunden, wenn die Vollstreckungsklausel auf Grundlage dieser Urkunden erteilt worden ist.

Eine Zustellung der in Satz 1 Nummer 2 genannten Dokumente durch den Gläubiger genügt; in diesem Fall braucht die Ausfertigung des Urteils Tatbestand und Entscheidungsgründe nicht zu enthalten.

(2) Eine Zwangsvollstreckung nach § 720a darf nur beginnen, wenn das Urteil und die Vollstreckungsklausel mindestens zwei Wochen vorher zugestellt worden sind.“

3. Nach § 752 wird folgender § 752a eingefügt:

„§ 752a

Nachweis der Vollmacht für Prozesshandlungen in der Zwangsvollstreckung

(1) In Verfahren der Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in das bewegliche Vermögen haben die in § 79 Absatz 2 Satz 1 und 2 Nummer 3 und 4 Genannten die ihnen erteilten Vollmachten zur Vornahme der Prozesshandlungen, die durch die Zwangsvollstreckung veranlasst werden, abweichend von § 80 Satz 1 dadurch nachzuweisen, dass sie dem jeweils zuständigen Vollstreckungsorgan diese Vollmacht versichern.

(2) Die Versicherung bedarf der Textform.

(3) Die Wirkung des Nachweises der Vollmacht entfällt mit der Anzeige des Erlöschens der Vollmacht bei dem Vollstreckungsorgan.“

4. § 753 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Semikolon die Wörter „elektronischer Rechtsverkehr;“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „und für Verbraucherschutz“ gestrichen.
- c) Die Absätze 4 und 5 werden durch die folgenden Absätze 4 bis 8 ersetzt:

„(4) Andere als die in § 754a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 genannten Dokumente sind dem Gerichtsvollzieher als elektronische Dokumente zu übermitteln, wenn sie durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden. Für Übermittlungen nach Satz 1 gilt § 130d Satz 2 und 3 entsprechend.

(5) Schriftstücke sind in die elektronische Form zu übertragen und dem Gerichtsvollzieher als elektronische Dokumente zu übermitteln. Das elektronische Dokument hat bildlich und inhaltlich mit dem Schriftstück übereinzustimmen. Für elektronische Dokumente gelten § 130a Absatz 2, 3, 5 und 6, auf dessen Grundlage erlassene Rechtsverordnungen sowie § 298 entsprechend.

(6) Der Gerichtsvollzieher darf den in Absatz 4 Satz 1 Genannten oder sonstigen in professioneller Eigenschaft am Verfahren beteiligten Personen, Vereinigungen und Organisationen, bei denen von einer erhöhten Zuverlässigkeit ausgegangen werden kann, elektronische Dokumente übermitteln. Anderen als den in Satz 1 Genannten darf er elektronische Dokumente nur dann übermitteln, wenn diese Personen einer solchen Übermittlung für das jeweilige Vollstreckungsverfahren zugestimmt haben. Die Zustimmung nach Satz 2 gilt mit der Übermittlung eines elektronischen Dokuments im jeweiligen Vollstreckungsverfahren als erteilt. Andere als natürliche Personen können die Zustimmung auch allgemein erteilen.



(7) Sichere Übermittlungswege für den elektronischen Rechtsverkehr mit dem Gerichtsvollzieher sind:

1. bei einer Kommunikation über das Amtsgericht als Verteilerstelle die Übermittlungswege nach § 130a Absatz 4 Satz 1;
2. bei einer Kommunikation mit dem Gerichtsvollzieher selbst
  - a) die Übermittlungswege nach § 130a Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 und 6 sowie
  - b) die Übermittlungswege nach § 130a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 bis 5; ein Postfach des Gerichtsvollziehers nach § 130a Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 oder ein den Anforderungen des § 4 Absatz 1 Nummer 2 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung entsprechendes elektronisches Postfach des Gerichtsvollziehers tritt an die Stelle der elektronischen Poststelle des Gerichts.

§ 130a Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.

(8) Für Zwangsvollstreckungsverfahren durch Gerichtsvollzieher kann die Bundesregierung in der Rechtsverordnung nach § 130a Absatz 2 Satz 2 besondere technische Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung elektronischer Dokumente bestimmen.“

5. Die §§ 753a bis 754a werden wie folgt gefasst:

#### „§ 753a

##### Nachweis der Geldempfangsvollmacht bei der Vollstreckung durch Gerichtsvollzieher

(1) In Verfahren der Zwangsvollstreckung durch Gerichtsvollzieher wegen Geldforderungen in das bewegliche Vermögen haben die in § 79 Absatz 2 Satz 1 und 2 Nummer 3 und 4 Genannten die ihnen erteilten Vollmachten, die Gelder in Empfang zu nehmen, die der Gerichtsvollzieher auf Grund des der Zwangsvollstreckung zugrundeliegenden Vollstreckungsauftrags vereinnahmt (Geldempfangsvollmacht), abweichend von § 80 Satz 1 dadurch nachzuweisen, dass sie dem Gerichtsvollzieher diese Geldempfangsvollmacht ausdrücklich versichern.

(2) § 79 Absatz 2 Satz 3, § 80 Satz 2, die §§ 84 bis 86 sowie 752a Absatz 2 und 3 sind auf die Geldempfangsvollmacht entsprechend anzuwenden.

#### § 754

##### Ermächtigung des Gerichtsvollziehers

(1) Der Gerichtsvollzieher wird durch den Vollstreckungsauftrag des Gläubigers und durch entweder die Übergabe der vollstreckbaren Ausfertigung oder die Übermittlung der vollstreckbaren Ausfertigung als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 754a, sofern er das ihm übermittelte elektronische Dokument der Ausführung seines Vollstreckungsauftrags nach § 754a Absatz 4 Satz 2 noch zugrunde legen darf, ermächtigt, Leistungen des Schuldners entgegenzunehmen und zu quittieren sowie mit Wirkung für den Gläubiger Zahlungsvereinbarungen nach Maßgabe des § 802b zu treffen.

(2) Der Gerichtsvollzieher wird dem Schuldner und Dritten gegenüber zur Vornahme der Zwangsvollstreckung sowie der in Absatz 1 bezeichneten Handlungen dadurch ermächtigt, dass er entweder im Besitz der vollstreckbaren Ausfertigung ist oder ihm die vollstreckbare Ausfertigung nach Maßgabe des § 754a als elektronisches Dokument übermittelt worden ist und er das ihm übermittelte elektronische Dokument der Ausführung seines Vollstreckungsauftrags nach § 754a Absatz 4 Satz 2 noch zugrunde legen darf. Ein Mangel oder eine Beschränkung des Auftrags kann von dem Gläubiger gegenüber dem Schuldner und Dritten nicht geltend gemacht werden.

## § 754a

## Elektronischer Vollstreckungsauftrag

(1) Sofern bei einem Auftrag an den Gerichtsvollzieher zur Durchführung der Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen die Übergabe oder die Vorlage

1. der Ausfertigung des Vollstreckungstitels,
2. der Vollstreckungsklausel oder
3. weiterer Urkunden zum Nachweis der Vollstreckungsvoraussetzungen

erforderlich ist, genügt es bei einem elektronischen Vollstreckungsauftrag, die Schriftstücke in die elektronische Form zu übertragen und dem Gerichtsvollzieher diese elektronischen Dokumente zu übermitteln. Sollen Kosten der Zwangsvollstreckung vollstreckt werden, sind dem Vollstreckungsauftrag zusätzlich eine nachprüfbare Aufstellung der Kosten und entsprechende Belege als elektronische Dokumente beizufügen.

(2) Kann der Gerichtsvollzieher anhand der übermittelten elektronischen Dokumente nicht zweifelsfrei feststellen, dass die Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung vorliegen, teilt er dies dem Auftraggeber mit und fordert die für die zweifelsfreie Feststellung erforderlichen Dokumente als elektronische Dokumente oder als Schriftstücke an.

(3) Übermittelt der Auftraggeber Schriftstücke nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 als elektronische Dokumente, so hat er dem Gerichtsvollzieher in Textform zu versichern, dass

1. die übermittelten elektronischen Dokumente jeweils bildlich und inhaltlich mit den Schriftstücken übereinstimmen und
2. die Forderung in Höhe des Vollstreckungsauftrags noch besteht.

(4) Bestehen die in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 bezeichneten Schriftstücke nicht mehr oder treten Änderungen an ihnen auf, nachdem sie als elektronische Dokumente übermittelt worden sind, hat der Auftraggeber

1. den Gerichtsvollzieher hierüber unverzüglich zu informieren sowie
2. die geänderten Schriftstücke in die elektronische Form zu übertragen und dem Gerichtsvollzieher als elektronische Dokumente zu übermitteln.

Der Gerichtsvollzieher darf die ursprünglich übermittelten elektronischen Dokumente der Ausführung seines Vollstreckungsauftrags nicht mehr zugrunde legen, nachdem die Information nach Satz 1 Nummer 1 erfolgt ist.“

6. § 755 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Gerichtsvollzieher darf zur Ermittlung des Aufenthaltsorts des Schuldners bei der Meldebehörde die gegenwärtigen Anschriften sowie Angaben zur Haupt- und zur Nebenwohnung des Schuldners erheben, wenn

1. der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthaltsort des Schuldners nicht bekannt ist,
2. der Gerichtsvollzieher mit der Vollstreckung gegen diesen Schuldner beauftragt ist und
3. dem Gerichtsvollzieher die vollstreckbare Ausfertigung entweder übergeben worden ist oder ihm die vollstreckbare Ausfertigung nach Maßgabe des § 754a als elektronisches Dokument übermittelt worden ist und er das ihm übermittelte elektronische Dokument der Ausführung seines Vollstreckungsauftrags nach § 754a Absatz 4 Satz 2 noch zugrunde legen darf.“

7. § 757 wird wie folgt gefasst:

„§ 757

Bestätigung empfangener Leistungen

(1) Der Gerichtsvollzieher hat nach Empfang der Leistungen dem Schuldner eine Quittung zu erteilen. Das Recht des Schuldners, nachträglich eine Quittung des Gläubigers zu fordern, wird durch diese Vorschrift nicht berührt.

(2) Ist der Gerichtsvollzieher im Besitz der vollstreckbaren Ausfertigung, so hat er

1. dem Schuldner die vollstreckbare Ausfertigung nach Empfang der vollständigen Leistung auszuliefern oder
2. den Betrag der teilweisen Leistung auf der vollstreckbaren Ausfertigung zu vermerken.

(3) Ist der Gerichtsvollzieher im Fall eines elektronischen Vollstreckungsauftrags nach § 754a nicht im Besitz der vollstreckbaren Ausfertigung, so hat er dem Schuldner nach Empfang der vollständigen Leistung den Empfang zu bescheinigen und den Gläubiger aufzufordern, die vollstreckbare Ausfertigung an den Schuldner auszuliefern.“

8. § 758a Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Der Gerichtsvollzieher händigt dem Schuldner von Amts wegen bei der Durchsuchung eine Abschrift der Anordnung nach Absatz 1 aus.“

9. In § 802a Absatz 2 Satz 1 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „Auf Grund eines entsprechenden Vollstreckungsauftrags und der Übergabe der vollstreckbaren Ausfertigung ist der Gerichtsvollzieher unbeschadet weiterer Zuständigkeiten befugt“ durch die Wörter „Der Gerichtsvollzieher ist auf Grund eines entsprechenden Vollstreckungsauftrags und entweder auf Grund der Übergabe der vollstreckbaren Ausfertigung oder der Übermittlung der vollstreckbaren Ausfertigung als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 754a, sofern er das ihm übermittelte elektronische Dokument der Ausführung seines Vollstreckungsauftrags nach § 754a Absatz 4 Satz 2 noch zugrunde legen darf, unbeschadet weiterer Zuständigkeiten befugt“ ersetzt.
10. In § 802d Absatz 2 werden das Komma und die Wörter „wenn dieses mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen und gegen unbefugte Kenntnisnahme geschützt ist“ gestrichen.
11. Dem § 802g Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Auf Antrag des Gläubigers übersendet das Gericht den Haftbefehl und eine beglaubigte Abschrift davon an den zuständigen Gerichtsvollzieher.“

12. § 829a wird wie folgt gefasst:

„§ 829a

Elektronischer Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses

(1) Sofern bei einem Antrag auf Pfändung einer Geldforderung (§ 829), auf Pfändung und Überweisung einer Geldforderung (§§ 829, 835) oder auf Überweisung einer Geldforderung (§ 835), die Übergabe oder Vorlage

1. der Ausfertigung des Vollstreckungstitels,
2. der Vollstreckungsklausel oder
3. weiterer Urkunden zum Nachweis der Vollstreckungsvoraussetzungen

erforderlich ist, genügt es bei einem elektronischen Vollstreckungsantrag, die Schriftstücke in die elektronische Form zu übertragen und dem Gericht diese elektronischen Dokumente zu übermitteln. § 130d Satz 1 ist auf die in Satz 1 Nummer 1 bis 3 genannten Dokumente nicht anzuwenden. Sollen Kosten der Zwangsvollstreckung vollstreckt werden, sind dem Vollstreckungsantrag zusätzlich eine nachprüfbare Aufstellung der Kosten und entsprechende Belege als elektronische Dokumente beizufügen.

(2) Kann das Gericht anhand der übermittelten elektronischen Dokumente nicht zweifelsfrei feststellen, dass die Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung vorliegen, teilt es dies dem Antragsteller mit und fordert die für die zweifelsfreie Feststellung erforderlichen Dokumente als elektronische Dokumente oder als Schriftstücke an.

(3) Übermittelt der Antragsteller Schriftstücke nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 als elektronische Dokumente, so hat er dem Gericht in Textform zu versichern, dass

1. die übermittelten elektronischen Dokumente jeweils bildlich und inhaltlich mit den Schriftstücken übereinstimmen und
2. die Forderung in Höhe des Vollstreckungsantrags noch besteht.

(4) Bestehen die in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 genannten Schriftstücke nicht mehr oder treten Änderungen an ihnen auf, nachdem sie als elektronische Dokumente übermittelt worden sind, hat der Antragsteller

1. das Gericht hierüber unverzüglich zu informieren und
2. die geänderten Schriftstücke in die elektronische Form zu übertragen und dem Gericht diese elektronischen Dokumente zu übermitteln.

Das Gericht darf die ursprünglich übermittelten elektronischen Dokumente der Entscheidung über den Vollstreckungsantrag nicht mehr zugrunde legen, nachdem die Information nach Satz 1 Nummer 1 erfolgt ist.“

## Artikel 2

### Änderung des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz

§ 3 Absatz 1 des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2840, 2846), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 10. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 64) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 werden die Wörter „und § 702 Absatz 2 Satz 2“ durch die Wörter „, § 702 Absatz 2 Satz 2 und den §§ 752a und 753a“ ersetzt.
2. In Nummer 2 werden die Wörter „und 78 Absatz 2 bis 4“ durch die Wörter „, 78 Absatz 2 bis 4 und § 95 Absatz 5“ ersetzt.
3. In Nummer 3 wird die Angabe „und § 46g“ durch die Wörter „sowie den §§ 46g und 62 Absatz 3“ ersetzt.
4. In Nummer 4 werden die Wörter „und 73 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 6 Satz 5“ durch die Wörter „, 73 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 6 Satz 5 und § 198 Absatz 4“ ersetzt.
5. In Nummer 5 werden die Wörter „und 67 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 6 Satz 4“ durch die Wörter „, 67 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 6 Satz 4 und § 167 Absatz 3“ ersetzt.
6. In Nummer 6 werden die Wörter „und 62 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 6 Satz 4“ durch die Wörter „, 62 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 6 Satz 4 und § 151 Absatz 5“ ersetzt.

### **Artikel 3**

#### **Änderung der Grundbuchordnung**

In § 150 Absatz 6 der Grundbuchordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1114), die zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2606) geändert worden ist, wird die Angabe „31. Dezember 2024“ durch die Angabe „31. Dezember 2029“ ersetzt.

### **Artikel 4**

#### **Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit**

Dem § 95 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Februar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 54) geändert worden ist, wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die §§ 752a und 753a der Zivilprozessordnung sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der in § 79 Absatz 2 Satz 1 und 2 Nummer 3 und 4 der Zivilprozessordnung Genannten die in § 10 Absatz 2 Satz 1 und 2 Nummer 3 Genannten treten.“

### **Artikel 5**

#### **Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes**

Dem § 62 des Arbeitsgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, 1036), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 8. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 272) geändert worden ist, wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die §§ 752a und 753a der Zivilprozessordnung sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der in § 79 Absatz 2 Satz 1 und 2 Nummer 3 und 4 der Zivilprozessordnung Genannten die in § 11 Absatz 2 Satz 1 und 2 Nummer 3 bis 5 Genannten treten.“

### **Artikel 6**

#### **Änderung des Sozialgerichtsgesetzes**

Dem § 198 des Sozialgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 105) geändert worden ist, wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die §§ 752a und 753a der Zivilprozessordnung sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der in § 79 Absatz 2 Satz 1 und 2 Nummer 3 und 4 der Zivilprozessordnung Genannten die in § 73 Absatz 2 Satz 1 genannten Rechtsanwälte und die in § 73 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 und 4 Genannten treten.“

## Artikel 7

### Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung

Dem § 167 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist, wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die §§ 752a und 753a der Zivilprozessordnung sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der in § 79 Absatz 2 Satz 1 und 2 Nummer 3 und 4 der Zivilprozessordnung Genannten die in § 67 Absatz 2 Satz 1 genannten Rechtsanwälte und die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 und 3a Genannten treten.“

## Artikel 8

### Änderung der Finanzgerichtsordnung

Dem § 151 der Finanzgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 2001 (BGBl. I S. 442, 2262; 2002 I S. 679), die zuletzt durch Artikel 27 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 411) geändert worden ist, wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die §§ 752a und 753a der Zivilprozessordnung sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der in § 79 Absatz 2 Satz 1 und 2 Nummer 3 und 4 der Zivilprozessordnung Genannten die in § 62 Absatz 2 Satz 1 und 2 Nummer 3 bis 5 Genannten treten.“

## Artikel 9

### Änderung des Gerichtskostengesetzes

In § 12 Absatz 6 Satz 2 des Gerichtskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2014 (BGBl. I S. 154), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 365; 2024 I Nr. 165) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Zivilprozessordnung“ ein Komma und die Wörter „wenn die Dokumente zum Nachweis der Vollstreckungsvoraussetzungen als elektronische Dokumente übermittelt werden“ eingefügt.

## Artikel 10

### Änderung des Justizbeitreibungsgesetzes

§ 6 des Justizbeitreibungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1926), das zuletzt durch Artikel 15 Absatz 14 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Nummer 1 werden die Wörter „753 Absatz 4 und 5“ durch die Wörter „753 Absatz 4 bis 8“ und wird die Angabe „§§ 829 bis 837a“ durch die Angabe „§§ 829, 830 bis 837a“ ersetzt.
2. In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder elektronischen“ eingefügt.

## Artikel 11

### Änderung des Patentgesetzes

Das Patentgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1980 (BGBl. 1981 I S. 1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. August 2021 (BGBl. I S. 4074) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 97 Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 2 gilt entsprechend für das jeweils zuständige Vollstreckungsorgan in Verfahren über die Vollstreckung von Entscheidungen des Patentgerichts.“

2. Dem § 99 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die §§ 752a und 753a der Zivilprozessordnung sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der in § 79 Absatz 2 Satz 1 und 2 Nummer 3 und 4 der Zivilprozessordnung Genannten die in § 97 Absatz 2 Satz 1 Genannten treten.“

## Artikel 12

### Änderung des Markengesetzes

Das Markengesetz vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082; 1995 I S. 156; 1996 I S. 682), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 153) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 81 Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 2 gilt entsprechend für das jeweils zuständige Vollstreckungsorgan in Verfahren über die Vollstreckung von Entscheidungen des Bundespatentgerichts.“

2. Dem § 82 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die §§ 752a und 753a der Zivilprozessordnung sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der in § 79 Absatz 2 Satz 1 und 2 Nummer 3 und 4 der Zivilprozessordnung Genannten die in § 81 Absatz 2 Satz 1 Genannten treten.“

## Artikel 13

### Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des zweiten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft.

(2) Artikel 3 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

#### I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Seit dem 1. Januar 2022 hat sich die Anzahl der Aufträge und Anträge in hybrider Form bei den Vollstreckungsorganen stark erhöht: Einerseits sind seitdem Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts verpflichtet, Vollstreckungsaufträge an Gerichtsvollzieher und Anträge an Vollstreckungsgerichte als elektronische Dokumente zu übermitteln. Andererseits wird die vollstreckbare Ausfertigung, die die Grundlage für die Vollstreckung ist, ausschließlich in Papierform erteilt und muss grundsätzlich auch in Papierform vorgelegt werden. Dies führt dazu, dass die vollstreckbare Ausfertigung dem Vollstreckungsauftrag beim Gerichtsvollzieher beziehungsweise dem Antrag beim Vollstreckungsgericht erst zugeordnet werden muss. Die Zuordnung kostet Zeit und birgt die Gefahr des Verlusts der vollstreckbaren Ausfertigung. Ziel dieses Entwurfs ist es, die Anzahl der Aufträge und Anträge in hybrider Form deutlich zu verringern.

Zudem setzen bestimmte Befugnisse und Pflichten des Gerichtsvollziehers die Übergabe der vollstreckbaren Ausfertigung an ihn voraus oder verlangen, dass er im Besitz der vollstreckbaren Ausfertigung ist. Der Entwurf zielt darauf ab, auch insoweit die digitale Übermittlung ausreichen zu lassen.

Des Weiteren sollen Unklarheiten hinsichtlich des elektronischen Rechtsverkehrs mit dem Gerichtsvollzieher beseitigt werden.

Schließlich sollen die Anforderungen an sogenannte Geldempfangsvollmachten geregelt werden, damit Gerichtsvollzieher vereinnahmte Gelder an Bevollmächtigte der Gläubiger auskehren dürfen. In diesem Zusammenhang sollen auch Unklarheiten im Zusammenhang mit der Versicherung der Prozessvollmacht im Zwangsvollstreckungsverfahren beseitigt werden.

§ 134a der Grundbuchordnung (GBO) ermöglicht es, zur Unterstützung der Einführung eines Datenbankgrundbuchs dem Entwickler eines Migrationsprogramms Grundbuchdaten zur Verfügung zu stellen. Die Regelung wird gemäß § 150 Absatz 6 GBO am 31. Dezember 2024 außer Kraft treten. Wegen Verzögerungen bei der Entwicklung eines bundeseinheitlichen Datenbankgrundbuchs werden die Grundbuchdaten auch über diesen Zeitpunkt hinaus benötigt werden. Diesem Bedarf soll mit einer Verlängerung der Geltungsdauer von § 134a GBO Rechnung getragen werden.

Der Entwurf soll zur Erreichung von Ziel 16 der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung beitragen, auf allen Ebenen leistungsfähige Institutionen aufzubauen.

#### II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Um die Anzahl der Aufträge und Anträge in hybrider Form zu reduzieren, soll der Anwendungsbereich der §§ 754a und 829a der Zivilprozessordnung (ZPO) erweitert werden. Dadurch soll in weiterem Umfang als bisher erlaubt werden, zum Nachweis der Vollstreckungsvoraussetzungen anstatt der vollstreckbaren Ausfertigung und anderer Schriftstücke, die Vollstreckungsvoraussetzungen sind, diese in elektronische Dokumente umgewandelte Nachweise an das jeweilige Vollstreckungsorgan zu übermitteln.

In den §§ 754, 755, 757 und 802a der Zivilprozessordnung in der Entwurfsfassung (ZPO-E) soll geregelt werden, dass für die dort genannten Befugnisse und Pflichten des Gerichtsvollziehers die Übermittlung eines in ein elektronisches Dokument umgewandelten Abbildes der vollstreckbaren Ausfertigung an den Gerichtsvollzieher so lange ausreicht, wie er das elektronische Dokument auch der Ausführung des Vollstreckungsauftrages zugrunde legen darf.



In § 753 Absatz 4 bis 8 ZPO-E wird der elektronische Rechtsverkehr mit dem Gerichtsvollzieher geregelt, indem Regelungen für die sicheren Übermittlungswege geschaffen werden.

In dem neuen § 752a ZPO-E wird geregelt, unter welchen Voraussetzungen und auf welche Weise Vollmachten zur Vornahme von Prozesshandlungen in der Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in das bewegliche Vermögen den zuständigen Vollstreckungsorganen – also sowohl dem Gerichtsvollzieher als auch dem Vollstreckungsgericht – nachzuweisen sind. In § 753a ZPO-E wird geregelt, unter welchen Voraussetzungen und auf welche Weise dem Gerichtsvollzieher die Geldempfangsvollmachten nachzuweisen sind. Die Regelungen werden auch auf bestimmte Bevollmächtigte erstreckt, die nach den Gerichtsordnungen der Fachgerichtsbarkeiten, zum Beispiel nach der Verwaltungsgerichtsordnung, bevollmächtigt werden dürfen.

Durch eine Änderung von § 150 Absatz 6 GBO wird das Außerkrafttreten von § 134a GBO auf den 31. Dezember 2029 verschoben.

### **III. Alternativen**

Derzeit keine. Langfristig sollte zur Abschaffung von hybriden Anträgen und Aufträgen allerdings eine solche digitale Lösung zum Nachweis von Vollstreckungsvoraussetzungen angestrebt werden, die vor allem aus Gründen des Schuldnerschutzes ein hohes Niveau an Sicherheit vor Fälschung und Manipulation gewährleisten kann. Eine solche Lösung könnte in der Schaffung einer elektronischen Datenbank, welche die Vorlage von Papierdokumenten entbehrlich macht, bestehen. Aufgrund der notwendigen technischen Entwicklungen kann diese allerdings nicht zeitnah realisiert werden.

### **IV. Gesetzgebungskompetenz**

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt für die vorgesehenen Änderungen insgesamt aus dem Kompetenztitel des Artikels 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes (Gerichtsverfassung und gerichtliches Verfahren).

### **V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen**

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und mit völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

### **VI. Gesetzesfolgen**

#### **1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung**

Der Entwurf führt – über die mit dem Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs einhergehenden Vereinfachungen hinaus – zu Rechts- und Verwaltungsvereinfachungen.

#### **2. Nachhaltigkeitsaspekte**

Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen dient.

Indem der Entwurf die Übersendung von Dokumenten, die die Grundlage der Zwangsvollstreckung bilden, dadurch vereinfacht, dass sie künftig dem Vollstreckungsorgan auf einfache Weise digital übersendet werden dürfen, leistet der Entwurf einen Beitrag zur Verwirklichung von Nachhaltigkeitsziel 16 „Friedliche und inklusive Gesellschaften für eine nachhaltige Entwicklung fördern, allen Menschen Zugang zur Justiz ermöglichen und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen auf allen Ebenen aufbauen“. Denn dieses Nachhaltigkeitsprinzip verlangt in Zielbestimmung 16.3 „die Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene zu fördern und den gleichberechtigten Zugang aller zur Justiz zu gewährleisten“ und in Zielbestimmung

16.6 „leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und transparente Institutionen auf allen Ebenen aufzubauen“. Der Entwurf fördert die Erreichung dieser Ziele insbesondere dadurch, dass es die Benutzerfreundlichkeit bei der Übermittlung von Unterlagen für die Zwangsvollstreckung erhöht und damit die Rechtsanwendung erleichtert und einer weiter fortschreitenden Digitalisierung der Zwangsvollstreckung den Weg bereitet.

Der Entwurf folgt damit auch den Prinzipien der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie „(1.) Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden“ sowie (5.) „Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern“.

### **3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Es ist nicht mit zusätzlichen Haushaltsausgaben für Bund, Länder und Kommunen zu rechnen.

### **4. Erfüllungsaufwand**

Erfüllungsaufwand entsteht in erster Linie im Zusammenhang mit den Neuregelungen der §§ 754a, 829a ZPO-E, aber auch die Einfügung von § 757 Absatz 3 ZPO-E, die Änderung von § 758a Absatz 5 ZPO sowie die Artikel 4 bis 8, 11 und 12 lösen Erfüllungsaufwand aus.

#### **a) Bürgerinnen und Bürger**

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Zunächst sind Bürgerinnen und Bürger ohnehin nicht verpflichtet, Vollstreckungsaufträge an Gerichtsvollzieher oder Anträge auf Erlass von Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen elektronisch zu übermitteln (§ 753 Absatz 4 Satz 1 ZPO-E und § 130d Satz 1 ZPO). Selbst wenn Bürgerinnen und Bürger gleichwohl von der auch ihnen offenstehenden Möglichkeit Gebrauch machen, Anträge und Aufträge elektronisch zu übermitteln, sind sie nicht verpflichtet, auch die vollstreckbaren Ausfertigungen und weitere Dokumente zum Nachweis des Vorliegens der Vollstreckungsvoraussetzungen als elektronische Dokumente zu übermitteln (§ 754a Absatz 1 Satz 1, § 829a Absatz 1 Satz 1 ZPO-E). Fügen sie allerdings dem Auftrag beziehungsweise dem Antrag diese elektronischen Dokumente bei, entsteht ein Aufwand von im Durchschnitt einer Minute für die Erstellung einer lesbaren digitalen Vervielfältigung (zum Beispiel Scan). Dem stünde die Ersparnis des Portos für einen Großbrief in Höhe von 1,60 Euro für die gesonderte postalische Übersendung der die Vollstreckungsvoraussetzungen nachweisenden Schriftstücke gegenüber.

Es wird nur mit äußerst geringfügigen, vernachlässigbaren Fallzahlen gerechnet. Das beruht auf folgender Berechnung:

Von den rund 3 225 000 Aufträgen an Gerichtsvollzieher und den rund 1 500 000 an die Vollstreckungsgerichte übersandten Anträgen auf Erlass von Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen entfallen weniger als 1 Prozent auf Bürgerinnen und Bürger, die die Aufträge selbst erteilen bzw. die Anträge selbst stellen. Das sind weniger als 32 000 Aufträge an Gerichtsvollzieher und weniger als 15 000 Anträge an die Vollstreckungsgerichte. Von der Möglichkeit der elektronischen Antragstellung machen geschätzt nur ein Drittel dieser Bürgerinnen und Bürger Gebrauch, das wären weniger als 11 000 Aufträge und weniger als 5 000 Anträge. Geschätzt wird, dass davon in jeweils 15 Prozent der Fälle dem Auftrag beziehungsweise dem Antrag die vollstreckbare Ausfertigung als elektronisches Dokument beigelegt sind. Daraus ergibt sich eine geschätzte Fallzahl von unter 2 400 elektronischen Aufträgen und Anträgen, denen die vollstreckbare Ausfertigung und weitere Schriftstücke als elektronische Dokumente beigelegt sind.

#### **b) Wirtschaft**

Für die Wirtschaft entsteht hingegen folgender Erfüllungsaufwand:

Zwar sind lediglich Rechtsanwälte, wenn sie von ihren Mandanten mit der Durchführung der Zwangsvollstreckung beauftragt sind oder in eigener Sache vollstrecken, verpflichtet, Aufträge gemäß § 753 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 ZPO-E und Anträge gemäß § 130d Satz 1 ZPO elektronisch zu stellen. Es wird aber davon ausgegangen, dass andere Akteure der Wirtschaft entweder als Vollstreckungsgläubiger oder, wenn sie mit der Durchführung der Zwangsvollstreckung beauftragt werden, von der Möglichkeit der elektronischen Übermittlung von Aufträgen und Anträgen aus Effizienzgründen nahezu immer Gebrauch machen.

Die neuen Regelungen verpflichten nicht, die Ausfertigung und weitere Dokumente zum Nachweis der Zwangsvollstreckungsvoraussetzungen als elektronische Dokumente zu übermitteln (vergleiche § 754a Absatz 1 Satz 1 und § 829a Absatz 1 Satz 2 ZPO-E). Werden sie aber als elektronische Dokumente übermittelt, entsteht im Durchschnitt ein Aufwand von einer Minute für die Erstellung einer lesbaren digitalen Vervielfältigung (zum Beispiel Scan). Es wird geschätzt, dass etwa 75 Prozent der rund 3 225 000 Aufträge an Gerichtsvollzieher und etwa 90 Prozent der rund 1 500 000 Anträge an Vollstreckungsgerichte von Rechtsanwälten oder anderen Akteuren der Wirtschaft als Gläubiger oder im Auftrag des Gläubigers gestellt werden. Weiterhin wird geschätzt, dass künftig in weiteren 15 Prozent dieser Fälle von der Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, den elektronisch gestellten Aufträgen und Anträgen die vollstreckbare Ausfertigung als elektronisches Dokument beizufügen. Daraus ergibt sich eine Belastung in Höhe von rechnerisch 362 813 Minuten pro Jahr ( $3\,225\,000 \times 75 \text{ Prozent} \times 15 \text{ Prozent} \times 1 \text{ Minute}$ ) für die Aufträge an Gerichtsvollzieher und in Höhe von rechnerisch 202 500 Minuten pro Jahr ( $1\,500\,000 \times 90 \text{ Prozent} \times 15 \text{ Prozent} \times 1 \text{ Minute}$ ), insgesamt 565 313 Minuten für Aufträge und Anträge. Geht man davon aus, dass die Hälfte der Aufträge und Anträge durch Rechtsanwälte und die andere Hälfte durch andere Akteure der Wirtschaft (zum Beispiel Personen, die Inkassodienstleistungen erbringen) gestellt werden, so ergeben sich Lohnkosten von rechnerisch 251 564 Euro ( $[565\,313 \times 50 \text{ Prozent} \times 22,50 \text{ Euro je } 60 \text{ Minuten} = 105\,996 \text{ Euro}] + [565\,313 \text{ Minuten} \times 50 \text{ Prozent} \times 30,90 \text{ Euro je } 60 \text{ Minuten} = 145\,568 \text{ Euro}]$ ), also rund 252 000 Euro (Quelle: Leitfaden Erfüllungsaufwand, Stand: September 2022; Lohnkostentabelle Wirtschaft).

Dem steht eine Entlastung in Form von Portokosten für jeweils einen Großbrief (1,60 Euro) in Höhe von jährlich 904 500, 80 Euro ( $565\,313 \times 1,60 \text{ Euro}$ ) gegenüber.

Aus den Artikeln 2, 4 bis 8, 11 und 12, wonach bestimmte Bevollmächtigte in Verfahren vor Fachgerichtsbarkeiten zum Nachweis ihrer Vollmacht für Prozesshandlungen in der Zwangsvollstreckung und zum Nachweis der Geldempfangsvollmacht bei der Vollstreckung durch Gerichtsvollzieher ihre Vollmacht zu versichern zu haben, statt sie im Original vorzulegen, entsteht kein Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft. Sofern Zwangsvollstreckungsanträge gestellt werden, besteht ein Formularzwang, so dass in den jeweiligen Formularen nur das entsprechende Kästchen anzukreuzen ist. Sofern Bevollmächtigte als Vertreter von Schuldern handeln, ist lediglich die Anfügung eines Satzes in dem elektronisch oder postalisch übermittelten Schreiben des Schuldnervertreters erforderlich. Beides verursacht keinen messbaren gesonderten Zeitaufwand.

Hingegen entsteht eine Entlastung in Form von Portokosten, die nunmehr nicht mehr erforderlich sind. Hierbei ist zunächst davon auszugehen, dass von den etwa 75 Prozent der rund 3 225 000 Aufträge an Gerichtsvollzieher und den etwa 90 Prozent der rund 1 500 000 Anträge an Vollstreckungsgerichte, die von Rechtsanwälten oder anderen Akteuren der Wirtschaft als Gläubiger oder im Auftrag des Gläubigers gestellt werden, jeweils etwa 10 Prozent von Bevollmächtigten in Verfahren der Fachgerichtsbarkeit gestellt werden, davon jeweils 50 Prozent von Rechtsanwälten, bei denen der Mangel der Vollmacht nicht von Amts wegen zu berücksichtigen ist und die deshalb die Originalvollmacht nicht vorlegen. Die Bevollmächtigten in Verfahren der Fachgerichtsbarkeit, die keine Rechtsanwälte sind, haben bisher ihre Vollmacht im Original vorzulegen, also per Post zu versenden. Einen zusätzlichen Aufwand in Form von Portokosten bedeutet dies aber nur, wenn nicht ohnehin die vollstreckbare Ausfertigung und andere Vollstreckungsvoraussetzungen als Schriftstücke per Post versandt werden müssen. Es wird davon ausgegangen, dass die bisherigen Regelungen der §§ 754a, 829a ZPO etwa 80 Prozent der Vollstreckungsaufträge an Gerichtsvollzieher und der Vollstreckungsanträge an die Vollstreckungsgerichte erfasst, so dass in etwa 80 Prozent der Aufträge und Anträge dieser Bevollmächtigten die Vollstreckungsvoraussetzungen nicht als Schriftstücke per Post versandt werden mussten. Die separate Übersendung der Vollmacht verursacht Portokosten von 0, 85 Euro pro Stück. Daraus ergibt sich eine Einsparung von 128 137, 50 Euro pro Jahr ( $[3\,225\,000 \times 75 \text{ Prozent} \times 10 \text{ Prozent} \times 50 \text{ Prozent} \times 80 \text{ Prozent} \times 0,85 \text{ Euro}] + [1\,500\,000 \times 90 \text{ Prozent} \times 10 \text{ Prozent} \times 50 \text{ Prozent} \times 80 \text{ Prozent} \times 0,85 \text{ Euro}]$ ).

Denkbar ist auch, dass der Schuldner im Zwangsvollstreckungsverfahren durch einen Bevollmächtigten vertreten wird, für die sich dann ebenfalls eine Entlastung in Form ersparter Portokosten ergibt. Allerdings ist die Vertretung des Schuldners erheblich seltener als die Vertretung des Gläubigers, es wird geschätzt, dass der Schuldner nur halb so oft durch einen Bevollmächtigten vertreten wird wie der Gläubiger. Es ergibt sich deshalb bei ansonsten unveränderten Parametern eine Einsparung von 64 068,75 Euro ( $128\,137,50 \text{ Euro} \cdot 2$ ).

Die Entlastung beträgt somit insgesamt 1 096 707, 05 Euro, ca. 1 100 000 Euro pro Jahr, unter Berücksichtigung der jährlichen Belastung von 251 564 Euro, etwa 252 000 Euro ergibt sich eine jährliche Entlastung von rund 848 000 Euro. Dies stellt ein „Out“ im Sinne der „One in, one out“-Regelung der Bundesregierung dar.

Für die Bevollmächtigten der ordentlichen Gerichtsbarkeit ergibt sich keine Entlastung, da diese bereits nach dem geltenden Recht (§ 753a ZPO) ihre Vollmacht zu versichern haben.

Kleine und mittlere Unternehmen werden nicht in besonderer Weise be- oder entlastet.

### c) Verwaltung

Soweit Behörden von Bund und Ländern einschließlich der Kommunen als Vollstreckungsbehörden oder als Vollstreckungsgläubiger nach der ZPO vollstrecken, entsteht ein Erfüllungsaufwand in Form von Personalkosten, dem eine Entlastung in Form von ersparten Portokosten gegenübersteht.

Hierbei wird geschätzt, dass 25 Prozent der rund 3 225 000 Aufträge an Gerichtsvollzieher und 10 Prozent der etwa 1 500 000 Anträge an die Vollstreckungsgerichte auf die Behörden von Bund und Ländern einschließlich Kommunen entfallen, die zur elektronischen Auftrags- und Antragseinreichung verpflichtet sind. Nicht in allen Fällen der von Behörden gestellten Aufträge an Gerichtsvollzieher und Anträge an Vollstreckungsgerichte ist aber Grundlage des Auftrags beziehungsweise Antrags ein vollstreckbarer Titel, sondern nur dann, wenn es sich um die Vollstreckung einer zivilrechtlichen Forderung handelt oder um die Vollstreckung einer öffentlich-rechtlichen Forderung, bei der die vollstreckbare Ausfertigung des Bescheids beizufügen ist (zum Beispiel nach § 66 Absatz 4 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch [SGB X]). Es wird angenommen, dass sich die von Behörden übermittelten 25 Prozent der insgesamt 3 225 000 Gerichtsvollzieheraufträge aufteilen in 80 Prozent von Anträgen, bei denen keine Nachweise zu den Vollstreckungsvoraussetzungen übersandt werden müssen, und 20 Prozent, bei denen das der Fall ist, also 20 Prozent der gesamten Aufträge ohne und 5 Prozent der gesamten Aufträge mit Nachweisen. Von den 10 Prozent der insgesamt 1 500 000 Anträge an Vollstreckungsgerichte, die von Behörden übermittelt werden, sind jeweils die Hälfte mit und die Hälfte ohne Nachweis zu den Vollstreckungsvoraussetzungen zu übersenden, also 5 Prozent der gesamten Anträge an das Gericht mit und 5 Prozent ohne Nachweise. Schon nach geltendem Recht unterfallen etwa 80 Prozent der Anträge und Aufträge den Regelungen der §§ 754a, 829a ZPO zur elektronischen Auftragserteilung und Antragstellung, bei denen keine Schriftstücke versandt werden müssen. Es wird nunmehr davon ausgegangen, dass die Behörden in weiteren 15 Prozent der Fälle, bei denen Nachweise zu den Vollstreckungsvoraussetzungen erforderlich sind, von der Möglichkeit Gebrauch machen, den an das Vollstreckungsorgan elektronisch übersandten Auftrag bzw. Antrag jeweils elektronische Kopien der vollstreckbaren Ausfertigungen und weiterer Vollstreckungsvoraussetzungen als elektronische Dokumente beizufügen. Daraus ergibt sich eine Belastung von rechnerisch 35 438 Minuten pro Jahr ( $[3\,225\,000 \times 5 \text{ Prozent} \times 15 \text{ Prozent} \times 1 \text{ Minute} = 24\,188] + [1\,500\,000 \times 5 \text{ Prozent} \times 15 \text{ Prozent} \times 1 \text{ Minute} = 11\,250]$ ). Die durchschnittlichen Lohnkosten im mittleren Dienst von Bund, Ländern und Kommunen betragen 34,00 Euro pro Stunde (Quelle: Leitfaden Erfüllungsaufwand, Stand: September 2022; Lohnkostentabelle Verwaltung), so dass eine jährliche Belastung von rechnerisch 20 081,53 Euro ( $35\,438 \times 34,00 \text{ Euro je Stunde}$ ), also rund 20 000 Euro entsteht.

Dem steht eine Entlastung in Form von Portokosten für jeweils einen Großbrief (1,60 Euro) in Höhe von jährlich rechnerisch 56 400,80 Euro ( $35\,438 \times 1,60 \text{ Euro}$ ), rund 56 000 Euro gegenüber.

Die sich insgesamt ergebende jährliche Belastung in Höhe von 20 081,53 Euro und Entlastung in Höhe von 56 400,80 Euro bei der Verwaltung von Bund und Ländern einschließlich Kommunen wird geschätzt Bund, Ländern und Kommunen jeweils zu einem Drittel zugutekommen. Es ergibt sich somit für die Verwaltung des Bundes eine Belastung von 6 693,84 Euro und eine Entlastung von 18 800,26 Euro, insgesamt eine Entlastung von etwa 12 000 Euro pro Jahr.

Bei den Verwaltungen der Länder (einschließlich Kommunen) entsteht somit eine jährliche Belastung in Höhe von 13 387,68 Euro und eine jährliche Entlastung in Höhe von 37 600,53 Euro. Dazu kommen ein einmaliger Erfüllungsaufwand und weitere jährliche Be- und Entlastungen.

Bei den Ländern entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand bei den Gerichten und Gerichtsvollziehern als Empfänger von Vollstreckungsaufträgen und -anträgen in Form von Druckkosten für die elektronisch übermittelten Dokumente zum Nachweis der Vollstreckungsvoraussetzungen. Soweit nämlich die Länder bei den Gerichten und Gerichtsvollziehern die elektronische Akte noch nicht als führend eingeführt haben, müssen elektronisch eingehende Aufträge und Anträge noch ausgedruckt werden. Daher ist mit einer Erhöhung des Druckvolumens insoweit zu rechnen, als diese Anträge und Aufträge künftig zusätzlich die vollstreckbaren Ausfertigungen und weitere Dokumente zum Nachweis der Vollstreckungsvoraussetzungen als elektronische Dokumente enthalten. Geht man davon aus, dass bei 15 Prozent der 75 Prozent von rund 3 225 000 Aufträgen aus der Wirtschaft an

Gerichtsvollzieher und bei 15 Prozent der 90 Prozent von rund 1 500 000 an die Vollstreckungsgerichte übersandten Anträge an Vollstreckungsgerichte aus der Wirtschaft jeweils elektronische Kopien der vollstreckbaren Ausfertigungen einschließlich Zustellungsnachweisen und Vollstreckungsklauseln von durchschnittlich zehn Seiten enthalten sind und diese Seiten einmal für die Akte ausgedruckt werden, erhöht sich das Druckvolumen um 5 653 125 Seiten ( $\{[3\,225\,000 \times 75 \text{ Prozent} \times 15 \text{ Prozent}] + [1\,500\,000 \times 90 \text{ Prozent} \times 15 \text{ Prozent}]\} \times 10 \text{ Seiten}$ ) pro Jahr bis Ende 2025. Geht man von Kosten von rund 4 Cent je Druckseite für Toner, Papier und anteilige Geräte-, Strom- und Personalkosten aus, entstehen pro Jahr bis Ende 2025 zusätzliche Ausgaben in Höhe von 226 125 Euro. Bei den 5 Prozent der 3 225 000 Aufträgen von Behörden an die Gerichtsvollzieher und 5 Prozent der 1 500 000 Anträgen von Behörden an die Gerichte, in denen jeweils Anlagen beizufügen sind, wird davon ausgegangen, dass 15 Prozent mehr Anträgen und Aufträgen jeweils elektronische Kopien der vollstreckbaren Ausfertigungen einschließlich Zustellungsnachweisen und Vollstreckungsklauseln von durchschnittlich zehn Seiten enthalten sind und diese Seiten einmal für die Akte ausgedruckt werden, erhöht sich das Druckvolumen um 354 375 Seiten ( $\{[3\,225\,000 \times 5 \text{ Prozent} \times 15 \text{ Prozent}] + [1\,500\,000 \times 5 \text{ Prozent} \times 15 \text{ Prozent}]\} \times 10 \text{ Seiten}$ ) pro Jahr bis Ende 2025. Geht man von Kosten von rund 4 Cent je Druckseite für Toner, Papier und anteilige Geräte-, Strom- und Personalkosten aus, entstehen pro Jahr bis Ende 2025 zusätzliche Ausgaben in Höhe von 14 175 Euro. Die jährlichen zusätzlichen Druckkosten betragen insgesamt 240 300 Euro. Aufgrund des zeitlichen Endes im Jahr 2026 ergibt sich zusammengerechnet für die Jahre 2024 und 2025 ein einmaliger Erfüllungsaufwand von 480 600 Euro, rund 481 000 Euro.

Dem steht folgende jährliche Entlastung gegenüber:

Bei Gerichtsvollziehern und Vollstreckungsgerichten entfällt der Aufwand, postalisch eingegangene vollstreckbare Ausfertigungen und weitere Dokumente zum Nachweis der Vollstreckungsvoraussetzungen einerseits und elektronisch eingegangene Aufträge beziehungsweise Anträge andererseits einander zuordnen zu müssen. Geht man davon aus, dass bei den 95 Prozent der rund 3 225 000 Aufträge mit erforderlichen Anlagen (ausgenommen sind lediglich die 5 Prozent der Aufträge, bei denen Behörden keine Nachweise zu den Vollstreckungsvoraussetzungen übermitteln müssen) die Gerichtsvollzieher in Deutschland pro Jahr künftig zusätzlich bei 15 Prozent dieser Aufträge die vollstreckbare Ausfertigung und weitere Dokumente zum Nachweis der Vollstreckungsvoraussetzungen als elektronische Dokumente erhalten und dadurch der Zuordnungsaufwand von durchschnittlich einer Minute je Auftrag entfällt, ergibt sich eine Entlastung in Höhe von 459 563 Minuten pro Jahr ( $3\,225\,000 \times 95 \text{ Prozent} \times 15 \text{ Prozent} \times 1 \text{ Minute}$ ). Geht man davon aus, dass dadurch in derselben Zahl der Fälle Zwischenverfügungen zur Nachforderung der die Zwangsvollstreckungsvoraussetzungen nachweisenden Schriftstücke entfallen, die ebenfalls jeweils eine Minute in Anspruch nehmen, ergibt sich eine weitere Ersparnis in Höhe von 459 563 Minuten pro Jahr ( $3\,225\,000 \times 95 \text{ Prozent} \times 15 \text{ Prozent} \times 1 \text{ Minute}$ ). Setzt man für jede Arbeitsstunde eines Gerichtsvollziehers die durchschnittlichen Kosten pro Arbeitsstunde im mittleren Dienst der Länder (Quelle: Leitfaden Erfüllungsaufwand, Stand: September 2022; Lohnkostentabelle Verwaltung) in Höhe von 33,70 Euro an, ergibt sich insoweit eine jährliche Entlastung der Verwaltung der Länder in Höhe von rechnerisch 516 242,44 Euro ( $919\,126 \text{ Minuten} \times 33,70 \text{ Euro je Stunde}$ ).

Geht man davon aus, dass pro Jahr in Deutschland bei den Vollstreckungsgerichten künftig zusätzlich 15 Prozent von den 95 Prozent (in 5 Prozent der Anträge müssen Behörden keine Nachweise zu den Vollstreckungsvoraussetzungen übermitteln) der rund 1 500 000 Anträge auf Erlass von Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen komplett elektronisch eingereicht werden und dass dadurch ein Zuordnungsaufwand von durchschnittlich einer Minute je Antrag entfällt, ergibt sich eine Verringerung des Aufwands für die Verwaltung der Länder für Anträge auf Erlass von Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen in Höhe von rund 213 750 Minuten ( $1\,500\,000 \times 95 \text{ Prozent} \times 15 \text{ Prozent} \times 1 \text{ Minute}$ ). Setzt man für jede Arbeitsstunde einer Servicekraft die durchschnittlichen Kosten pro Arbeitsstunde im mittleren Dienst der Länder (Quelle: Leitfaden Erfüllungsaufwand, Stand: September 2022; Lohnkostentabelle Verwaltung) in Höhe von 33,70 Euro an, ergibt sich insoweit eine Entlastung der Verwaltung der Länder in Höhe von rechnerisch 120 056,25 Euro ( $213\,750 \text{ Minuten} \times 33,70 \text{ Euro je Stunde}$ ). Geht man davon aus, dass in derselben Zahl der Fälle Zwischenverfügungen je eine Minute zur Nachforderung der die Zwangsvollstreckungsvoraussetzungen nachweisenden Schriftstücke entfallen, ergibt sich eine weitere Ersparnis in Höhe von 213 750 Minuten pro Jahr. Setzt man für jede Arbeitsstunde eines Rechtspflegers die durchschnittlichen Kosten pro Arbeitsstunde im gehobenen Dienst der Länder (Quelle: Leitfaden Erfüllungsaufwand, Stand: September 2022; Lohnkostentabelle Verwaltung) in Höhe von 43,90 Euro an, ergibt sich insoweit eine Entlastung der Verwaltung der Länder in Höhe von rechnerisch 156 393,75 Euro ( $213\,750 \text{ Minuten} \times 43,90 \text{ Euro je Stunde}$ ).

Durch die Neuregelung von § 757 Absatz 3 ZPO-E entsteht bei den Ländern allerdings weiterer Erfüllungsaufwand. Nach dieser Vorschrift hat der Gerichtsvollzieher, sofern er bei einem elektronischen Vollstreckungsauftrag nach § 754a ZPO-E nicht im Besitz der vollstreckbaren Ausfertigung ist, nach Empfang der vollständigen Leistung dem Schuldner den Empfang zu bescheinigen und den Gläubiger aufzufordern, die vollstreckbare Ausfertigung an den Schuldner auszuliefern. Ist der Gerichtsvollzieher hingegen im Besitz der vollstreckbaren Ausfertigung, hat er diese selbst an den Schuldner auszuliefern, aber keine Bescheinigung zu erteilen. Der Anwendungsbereich des derzeit geltenden § 754a ZPO ist auf Vollstreckungsbescheide begrenzt, die keiner Vollstreckungsklausel bedürfen, insoweit läuft die Pflicht in diesen Fällen, der weit überwiegenden Anzahl, leer. Betroffen sind also nur diejenigen Fälle, in denen nach § 754a ZPO-E die vollstreckbare Ausfertigung, die in Papierform nach § 757 Absatz 1 ZPO bzw. künftig nach § 757 Absatz 2 ZPO-E nach vollständiger Leistung an den Schuldner ausgeliefert werden müsste, dem Gerichtsvollzieher als elektronisches Dokument übermittelt wird und ihm somit nicht vorliegt. Wie schon vorstehend ausgeführt, wird davon ausgegangen, dass bei den 95 Prozent der rund 3 225 000 Aufträge mit erforderlichen Anlagen (ausgenommen sind lediglich die 5 Prozent der Aufträge, bei denen Behörden keine Nachweise zu den Vollstreckungsvoraussetzungen übermitteln müssen) die Gerichtsvollzieher in Deutschland pro Jahr künftig zusätzlich bei 15 Prozent dieser Aufträge die vollstreckbare Ausfertigung und weitere Dokumente zum Nachweis der Vollstreckungsvoraussetzungen als elektronische Dokumente erhalten. Zahlen darüber, welcher Anteil der Gerichtsvollzieheraufträge jährlich mit vollständiger Erfüllung endet, liegen nicht vor, sie dürften auch in den einzelnen Gerichtsvollzieherbezirken unterschiedlich sein. Bei der Schätzung ist in Rechnung zu stellen, dass einerseits die Bedeutung der Sachpfändung gegenüber der Forderungspfändung stark abgenommen hat, andererseits der Gerichtsvollzieher nach § 802b ZPO Zahlungsvereinbarungen mit dem Schuldner treffen darf, die ebenfalls zur vollständigen Erfüllung führen können. Insgesamt wird von einem niedrigen Anteil von fünf bis zehn Prozent der gesamten Gerichtsvollzieheraufträge ausgegangen, die mit Erfüllung enden. Rechnet man dies auf die 15 Prozent der 3 225 000 Gerichtsvollzieheraufträge um, bei denen die Gerichtsvollzieher nunmehr die vollstreckbare Ausfertigung und weitere Dokumente zum Nachweis der Vollstreckungsvoraussetzungen als elektronische Dokumente erhalten, so ergibt dies etwa ein Prozent der 3 225 000 Aufträge an Gerichtsvollzieher, bei denen nunmehr eine Bescheinigung über die vollständige Erfüllung ausgestellt und der Gläubiger aufgefordert werden muss, die vollstreckbare Ausfertigung an den Schuldner auszuliefern. Des Weiteren wird geschätzt, dass jeder dieser Vorgänge fünf Minuten Zeit in Anspruch nimmt. Die dem vorangehende Prüfung, ob die vollständige Leistung erbracht worden ist, fällt gleichermaßen an, egal ob die Vollstreckungsvoraussetzung als Schriftstücke oder als elektronische Dokumente vorliegen. Es fällt auch kein zusätzlicher Aufwand für die Versendung der Bescheinigung an den Schuldner und die Aufforderung an den Gläubiger an. Auch der vollstreckbare Titel als Schriftstück wird in der Regel nicht im Termin dem Schuldner übergeben, sondern nach Prüfung postalisch versandt. Da bei einem elektronischen Vollstreckungsauftrag der Gerichtsvollzieher elektronisch mit dem Gläubiger kommuniziert, fallen für die Aufforderung, dem Schuldner die vollstreckbare Ausfertigung zu übersenden, keine Portokosten an. Da der Gerichtsvollzieher dem Gläubiger im Anschluss an die Vollstreckungsmaßnahme ohnehin berichten muss, kann davon ausgegangen werden, dass kein zusätzlicher Aufwand für die elektronische Übermittlung der Aufforderung entsteht. Es verbleibt also bei einem Zeitaufwand von 322 500 Minuten (3 225 000 x 1 Prozent x 10 Minuten). Setzt man für jede Arbeitsstunde eines Gerichtsvollziehers die durchschnittlichen Kosten pro Arbeitsstunde im mittleren Dienst der Länder (Quelle: Leitfaden Erfüllungsaufwand, Stand: September 2022; Lohnkostentabelle Verwaltung) in Höhe von 33,70 Euro an, ergibt sich insoweit eine jährliche Belastung von 181 137, 50 Euro (322 500 Minuten ./ 60 x 33, 70 Euro).

Ein weiterer Erfüllungsaufwand ergibt sich aus der Verpflichtung nach § 758a Absatz 5 ZPO-E, bei der Durchsuchung der Wohnung des Schuldners nicht nur, wie nach der derzeitigen Rechtslage, die Durchsuchungsanordnung vorzuzeigen, sondern dem Schuldner eine Ausfertigung derselben auszuhändigen. Der Gerichtsvollzieher muss also entweder eine Kopie des Schriftstückes oder einen Ausdruck der elektronisch übermittelten Anordnung erstellen. Es wird geschätzt, dass dazu jeweils ein Zeitaufwand von einer Minute erforderlich ist. Weiterhin wird davon ausgegangen, dass weniger als ein Prozent der 3 225 000 Gerichtsvollzieheraufträge Durchsuchungsaufträge sind, für die Berechnung wird von den im Jahr 2022 insgesamt gestellten 26.948 Anträgen zur Anordnung der Durchsuchung der Wohnung des Schuldners ausgegangen (Quelle: Statistisches Bundesamt, Statistischer Bericht Zivilgerichte 2022). Daraus ergibt sich ein Zeitaufwand 26 948 Minuten (26 948 x 1 Minute). Bei angesetzten 33, 70 Euro pro Arbeitsstunde im mittleren Dienst der Länder ergibt sich insoweit eine jährliche Belastung von 15 135, 79 Euro (26 948 Minuten ./ 60 x 33, 70 Euro). Geht man von Kosten von rund 4 Cent je Druckseite für Toner, Papier und anteilige Geräte-, Strom- und Personalkosten aus, sowie von angenommenen zwei Seiten

pro Durchsuchungsanordnung, entstehen pro Jahr zusätzliche Kosten in Höhe von 2 155, 84 Euro (26 948 x 2 Seiten x 0,04 Euro).

Somit ergeben sich für die Länder jährliche Entlastungen in Höhe von 830 292, 97 Euro (37 600, 53 Euro + 516 242, 44 Euro + 120 056, 25 Euro + 156 393, 75 Euro). Dem stehen Belastungen in Höhe von 211 816, 81 Euro gegenüber (13 387, 68 Euro + 181 137, 50 Euro + 15 135, 79 Euro + 2 155, 84 Euro). Insgesamt ergibt sich die Länder (einschließlich Kommunen) eine jährliche Entlastung in Höhe von 618 475, 16 Euro, das sind rund 620 000 Euro.

## **5. Weitere Kosten**

Kosten für soziale Sicherungssysteme sind nicht zu erwarten. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, ergeben sich nicht.

## **6. Weitere Gesetzesfolgen**

Der Entwurf hat keine gleichstellungspolitischen Auswirkungen. Die Regelungen des Entwurfs betreffen Frauen und Männer in gleicher Weise. Demografische Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

## **VII. Befristung, Evaluierung**

Eine Befristung der Regelungen in § 754a Absatz 1 und § 829a Absatz 1 ZPO-E ist nicht angezeigt. Diese werden mit Einführung einer umfassenden digitalen Lösung für die Zwangsvollstreckung etwa durch Aufbau einer Datenbank überflüssig und dann aufgehoben. Da der für die Entwicklung dieser digitalen Lösung erforderliche Zeitrahmen jedoch derzeit nicht verlässlich abgeschätzt werden kann und möglicherweise auch nicht einheitlich für Titel aller Art zum selben Zeitpunkt eine digitale Lösung zur Verfügung stehen wird, ist eine Befristung nicht möglich.

Eine Evaluierung des Vorhabens ist nicht angezeigt, weil die vorgeschlagene Lösung für die digitale Übermittlung in der Zivilprozessordnung lediglich als Übergangslösung geplant ist und die Vorbereitungen für eine langfristige Lösung zum digitalen Nachweis von Voraussetzungen für die Zwangsvollstreckung und zur digitalen Dokumentation der Zwangsvollstreckung bereits begonnen haben. Dafür ist eine umfangreiche Beteiligung aller Interessensträger unter Auswertung des Status quo und ihrer jeweiligen Anforderungen an die digitale Lösung vorgesehen. Die Änderungen im Gerichtskostengesetz und in dem Justizbeitreibungsgesetz haben lediglich dienende Funktionen gegenüber den in der Zivilprozessordnung geregelten kurzfristigen Lösungen zur digitalen Übermittlung. Eine separate Evaluation dieser Vorschriften erscheint daher nicht sinnvoll.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu Artikel 1 (Änderung der Zivilprozessordnung)**

#### **Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)**

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Einfügung des § 752a ZPO-E sowie zur Änderung der Überschriften der §§ 753, 753a, 754, 754a, 757 und 829a ZPO-E.

#### **Zu Nummer 2 (Neufassung von § 750 ZPO-E – Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung)**

##### **Zu § 750 (Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung)**

###### **Zu Absatz 1**

Die Änderungen in § 750 ZPO-E fassen die bisherigen Absätze 1 und 2 in einem neuen Absatz 1 zusammen; zudem werden die Anforderungen aufgegliedert. Dies dient der besseren Verständlichkeit der Regelungen.

Es werden im Ergebnis keine neuen Vorgaben eingeführt, sondern lediglich vorhandene Regelungen neu geordnet und Bezugnahmen konkretisiert.

Ergänzend ist auf Folgendes hinzuweisen:

§ 750 ZPO-E regelt die Voraussetzungen für die Zwangsvollstreckung von zivilrechtlichen Forderungen. Werden andere Forderungen vollstreckt, zum Beispiel öffentlich-rechtliche Forderungen nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen des Bundes oder der Länder oder weiterer Vorschriften (z. B. § 66 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch), die für die Vollstreckung unterschiedlich umfassend, zum Teil lediglich ergänzend auf die ZPO verweisen, können sich die Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung abschließend auch aus diesen Vorschriften ergeben und von § 750 ZPO-E abweichen. Das jeweilige Vollstreckungsorgan hat diese Abweichungen zu berücksichtigen.

#### **Zu Satz 1**

Die Anforderungen aus dem bisherigen § 750 Absatz 1 Satz 1 ZPO sind künftig in § 750 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 Buchstabe a ZPO-E zu finden. Die Anforderungen nach dem bisherigen § 750 Absatz 2 ZPO finden sich künftig in § 750 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b und c ZPO-E.

In § 750 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 ZPO-E wird klargestellt, dass es hinsichtlich der Zustellungen darauf ankommt, dass der Vollstreckungstitel der Person, gegen die die Zwangsvollstreckung stattfinden soll (in der Regel der Schuldner), zugestellt ist.

Nicht mehr ausdrücklich erwähnt wird, dass das Urteil, die Vollstreckungsklausel und die Urkunden gleichzeitig (mit dem Beginn der Zwangsvollstreckung) zugestellt werden dürfen. Im Ergebnis ist damit aber keine Rechtsänderung bezweckt: Die Zustellung darf auch weiterhin zusammen mit derjenigen Vollstreckung beauftragt werden, die auf Grundlage der erst noch zuzustellenden Dokumente stattfinden soll. Bevor der Gerichtsvollzieher allerdings mit der konkreten Vollstreckungshandlung beginnt, zum Beispiel der Wegnahme zum Zweck der Pfändung, muss er zunächst die Zustellung durchführen. Dafür muss der Schuldner allerdings nicht zweimal aufgesucht werden. Der Gerichtsvollzieher kann auch weiterhin gleichzeitig mit der Zustellung und der Vollstreckung gegen den Zustellungsempfänger beauftragt werden (§ 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Gerichtsvollzieherkostengesetzes).

#### **Zu Satz 2**

Satz 2 Halbsatz 1 bezieht sich künftig ausdrücklich auf die im Satz 1 genannten Zustellungen. Da in Satz 1 künftig auch die Zustellung von Vollstreckungsklausel und Urkunden geregelt ist, wird auf diese Weise klargestellt, dass die Zustellung durch den Gläubiger nicht nur bei der Zustellung des Urteils, sondern gerade auch bei den Zustellungen der Vollstreckungsklausel und der ihr zugrundeliegenden Urkunden genügt.

Halbsatz 2 bleibt unverändert.

#### **Zu Absatz 2**

Absatz 2 übernimmt ohne Änderungen den Regelungsgehalt aus dem bisherigen Absatz 3.

#### **Zu Nummer 3**

##### **Zu § 752a (Nachweis der Vollmacht für Prozesshandlungen in der Zwangsvollstreckung)**

Die geltende Regelung des § 753a ZPO wird auf zwei Vorschriften aufgeteilt. § 752a ZPO-E regelt künftig die Verpflichtung, die Vollmacht in Verfahren wegen Geldforderungen in das bewegliche Vermögen zu versichern, und zwar sowohl gegenüber dem Gericht als auch gegenüber dem Gerichtsvollzieher. In § 753a ZPO-E wird künftig lediglich die Versicherung der Geldempfangsvollmacht bei der Vollstreckung durch den Gerichtsvollzieher geregelt.

§ 752a ZPO-E wird systematisch vor die Regelungen zum Gerichtsvollzieher, dessen Aufgaben und Befugnissen in den § 753 ff. ZPO eingeordnet, um die Anwendung der Vorschrift sowohl auf Gerichtsvollzieher als auch auf andere Vollstreckungsorgane, wie das Vollstreckungsgericht, zu verdeutlichen.

#### **Zu Absatz 1**

Der Anwendungsbereich der Vorschrift ergibt sich aus Absatz 1. Vom sachlichen Anwendungsbereich umfasst sind wie bisher nur Verfahren der Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in das bewegliche Vermögen.



Die Vorschrift gilt nicht für die Vollstreckung wegen Geldforderungen in das unbewegliche Vermögen. Gegenüber der bisherigen Regelung in § 753a ZPO erfolgte insoweit keine Änderung.

Anders als § 753a ZPO gilt die Vorschrift auch bei der Beantragung des Haftbefehls (§ 802g Absatz 1 ZPO), auch wenn der Gerichtsvollzieher um Weiterleitung eines entsprechenden Antrags an das Gericht gebeten wird, und bei der Beauftragung des Gerichtsvollziehers mit der Verhaftung des Schuldners (§ 802g Absatz 2 Satz 1 ZPO). Die Beschränkung des bisherigen § 753a Satz 2 ZPO, wonach die Versicherung der Vollmacht bei Anträgen nach § 802g ZPO nicht zugelassen war, entfällt. Da für den Antrag auf Erlass eines Haftbefehls auch künftig die Ausfertigung des Vollstreckungstitels und für die Verhaftung des Schuldners der Haftbefehl erforderlich ist, wird der besonderen Bedeutung der Freiheitsrechte des Schuldners durch diese Vollstreckungsmaßnahme auch künftig angemessen Rechnung getragen.

Bei anderen Vollstreckungsmaßnahmen, beispielsweise der Räumungsvollstreckung oder der Vollstreckung in das unbewegliche Vermögen, verbleibt es bei der allgemeinen Rechtslage, wonach die Vollmacht schriftlich zu den Gerichtsakten einzureichen ist und das Vollstreckungsorgan den Mangel der Vollmacht – wenn kein Rechtsanwalt als Bevollmächtigter auftritt – von Amts wegen zu berücksichtigen hat.

Die Vorschrift unterscheidet nicht danach, ob ein Bevollmächtigter für den Gläubiger Zwangsvollstreckungsmaßnahmen einleitet oder ob ein Bevollmächtigter des Schuldners sich an das Vollstreckungsorgan wendet, um gegen Zwangsvollstreckungsmaßnahmen vorzugehen.

Absatz 1 regelt, dass bestimmte Bevollmächtigte den Nachweis der Vollmacht durch die Versicherung erbringen müssen. Die Versicherung ist eine weitere Form des Nachweises der Vollmacht. Es bleibt dem Bevollmächtigten nicht die Möglichkeit, seine Vollmacht auf anderem Wege nachzuweisen, etwa durch Vorlage der Originalvollmacht, wie es § 80 Satz 1 ZPO vorsieht. Hat der Bevollmächtigte seine Vollmacht durch Versicherung nachgewiesen, bedarf es auch keiner zusätzlichen Vorlage der Vollmachtsurkunde, weder auf Rüge eines Beteiligten noch auf Anforderung des Vollstreckungsorgans. Eine dem § 754a Absatz 4 beziehungsweise § 829 Absatz 4 ZPO-E vergleichbare Regelung zur Anforderung der Originaldokumente enthält § 752a ZPO-E nicht. § 752a ZPO-E beseitigt damit auch die Mehrdeutigkeit der bisherigen Formulierung des § 753a Satz 1 ZPO, dass einerseits der Bevollmächtigte seine Vollmacht „zu versichern hat“, es aber andererseits eines Nachweises lediglich „nicht bedarf“.

Absatz 1 ermöglicht es den genannten Personen nur, „ihnen erteilte“ Vollmachten zu versichern. Dass eine der genannten Personen versichert, dass ein Dritter bevollmächtigt wurde, ist kein ausreichender Nachweis dafür, dass dieser Dritte ordnungsgemäß bevollmächtigt wurde.

Der Anwendungsbereich der Vorschrift ist nur für bestimmte Bevollmächtigte eröffnet. Die Pflicht, ihre Vollmacht zu versichern, besteht nur für solche Bevollmächtigte, die wie die Rechtsanwälte einer Aufsicht oder Berufsordnung unterliegen. Das sind neben den in § 79 Absatz 2 Satz 1 ZPO genannten Rechtsanwälten die in § 79 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 und 4 ZPO genannten Verbraucherverbände und registrierten Inkassodienstleister. Es müssen die jeweils für die Personen genannten Voraussetzungen erfüllt sein. Insbesondere dürfen also Verbraucherzentralen nur dann ihre Vollmacht versichern, wenn sie Forderungen von Verbrauchern im Rahmen ihres Aufgabenbereichs einziehen (§ 79 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 ZPO). Inkassodienstleister sind nicht für Handlungen vertretungsbefugt, die ein Streitiges Verfahren einleiten oder innerhalb eines Streitigen Verfahrens vorzunehmen sind (§ 79 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 ZPO). § 752a ZPO-E findet in den Fachgerichtsordnungen für bestimmte Bevollmächtigte entsprechende Anwendung.

Die Vorschrift regelt nicht, welche Personen und Organisationen überhaupt für das oder im Zwangsvollstreckungsverfahren bevollmächtigt werden dürfen. Einer solchen Regelung bedarf es nicht. Denn dafür gelten die allgemeinen Regeln aus dem Ersten Buch der ZPO über die Vollmacht, und zwar auch dann, wenn die Vollstreckung vom Gerichtsvollzieher durchgeführt wird, bzw. – soweit es um die Vollstreckung von Titeln der Fachgerichtsbarkeit geht – die Regelungen der jeweiligen Fachgerichtsordnungen. Die Prozessvollmacht umfasst bereits nach geltender Rechtslage auch bei Bevollmächtigten, die nach den Fachgerichtsordnungen bevollmächtigt werden dürfen, die Handlungen, die durch die Zwangsvollstreckung veranlasst werden (vergleiche zum Beispiel § 46 Absatz 2 Satz 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes (ArbGG) in Verbindung mit § 81 ZPO; § 73 Absatz 6 Satz 7 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) in Verbindung mit § 81 ZPO).

Diese allgemeinen Regeln aus dem Ersten Buch der ZPO über die Vollmacht bzw. – soweit es um die Vollstreckung von Titeln der Fachgerichtsbarkeit geht – die Regelungen der jeweiligen Fachgerichtsordnungen gelten

auch hinsichtlich des Nachweises der Vollmacht durch Personen, die nicht in § 752a Absatz 1 ZPO-E bzw. den Regelungen in den Fachgerichtsordnungen über dessen entsprechende Anwendbarkeit genannt sind, aber im Zwangsvollstreckungsverfahren bevollmächtigt werden dürfen (zum Beispiel Beschäftigte von Unternehmen und Behörden).

Versichert wird die Vollmacht zur Vornahme von Prozesshandlungen, die durch die Zwangsvollstreckung veranlasst werden. Diese Formulierung greift diejenige aus § 81 Halbsatz 1 ZPO auf. Bei den Verbraucherverbänden und den Inkassodienstleistern wird die Formulierung „zur Vornahme der Prozesshandlungen“ durch die für sie geltenden Voraussetzungen aus § 79 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 und 4 ZPO eingegrenzt.

Verfügen Bevollmächtigte zwar über eine Vollmacht, hat diese aber nicht den gesetzlich geregelten Umfang des Absatzes 1, gelten die allgemeinen Regeln: Sie sind dann schriftlich zu den Gerichtsvollzieher- bzw. Gerichtsakten einzureichen, wenn nicht als Bevollmächtigter ein Rechtsanwalt auftritt.

Die Vollmacht kann grundsätzlich nur gegenüber dem zuständigen Vollstreckungsorgan versichert werden. Wird aber beispielsweise ein Antrag auf Erlass eines Haftbefehls nach § 802g Absatz 1 ZPO vom Gerichtsvollzieher auf Bitte des Gläubigers an das Gericht (als Teil des Vollstreckungsauftrages) weitergeleitet, und ist in diesem Vollstreckungsauftrag bereits eine Versicherung über die Bevollmächtigung enthalten, ist diese Versicherung für eine Versicherung gegenüber dem Gericht ausreichend. Es ist keine weitere separate Versicherung erforderlich.

#### **Zu Absatz 2**

Gegenüber der bisherigen Rechtslage wird die Form der Abgabe der Versicherung konkretisiert: Die Versicherung ist in Textform (§ 126b Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs – BGB) abzugeben, in ihr ist die Person des Erklärenden zu nennen und sie ist auf einem dauerhaften Datenträger abzulegen. Dies dient der Rechtssicherheit für das jeweilige Vollstreckungsorgan. Eine Versicherung der Vollmacht kann in einem elektronischen Dokument enthalten sein, das auf den sicheren Übermittlungswegen des elektronischen Rechtsverkehrs (§§ 130a, 753 Absatz 4 ff. ZPO) zu übermitteln ist.

Von der Form der Übermittlung der Versicherung ist die Frage zu trennen, ob die Versicherung formulargebunden ist. Sofern für die jeweils beantragte oder beauftragte Vollstreckungshandlung nach der Zwangsvollstreckungsformularverordnung (ZVFV) ein Formular zu verwenden ist, sind darin vorhandene Eintragungsmöglichkeiten für die Versicherung zu nutzen.

Absatz 2 enthält keine Vorgaben dazu, wie der Gläubiger selbst dem Vollstreckungsorgan mitteilen darf, dass er eine Vollmacht erteilt hat – dies ist auch künftig mündlich möglich (vergleiche § 31 Absatz 3 Satz 8 der Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher – GVGA).

#### **Zu Absatz 3**

Absatz 3 stellt klar, wann die Versicherung ihre Wirkung als Nachweis der Vollmacht verliert. Denn anders als die Vollmachtsurkunde kann die Versicherung nicht zurückgefordert oder zurückgegeben werden. Absatz 3 ergänzt § 87 ZPO.

Zweck der Regelung ist es, dass das Vollstreckungsorgan Vollstreckungshandlungen, mit denen es vom Bevollmächtigten beauftragt wurde, nur dann vornimmt, wenn es davon ausgehen kann, dass der Bevollmächtigte auch tatsächlich weiterhin noch bevollmächtigt ist. Dies kann es, solange die Versicherung ihre Nachweisfunktion entfaltet.

#### **Zu Nummer 4 (Änderung des § 753 ZPO-E – Vollstreckung durch Gerichtsvollzieher; elektronischer Rechtsverkehr; Verordnungsermächtigung)**

Die Regelungen zum elektronischen Rechtsverkehr mit dem Gerichtsvollzieher, die bislang in § 753 Absatz 4 und 5 ZPO enthalten sind, werden ergänzt, um Unklarheiten zu beseitigen. Die neuen Absätze 4 und 6 regeln den elektronischen Rechtsverkehr mit dem Gerichtsvollzieher. Der neue Absatz 5 enthält Anforderungen an elektronische Dokumente. Der neue Absatz 7 regelt die sicheren Übermittlungswege bei der Kommunikation mit dem Gerichtsvollzieher. Die Regelung in Absatz 8 enthält eine Verordnungsermächtigung.

#### **Zu Buchstabe a (Überschrift)**

Die Regelungen zum elektronischen Rechtsverkehr finden künftig in der Überschrift Niederschlag.

**Zu Buchstabe b (Absatz 3)**

Es handelt sich lediglich um eine redaktionelle Änderung.

**Zu Buchstabe c (Absätze 4 bis 8)**

Die Absätze 4 und 5 werden neu gefasst und um die Absätze 6 bis 8 ergänzt.

**Zu Absatz 4**

Der Absatz 4 regelt künftig den elektronischen Rechtsverkehr an den Gerichtsvollzieher, der bislang in § 753 Absatz 4 und 5 ZPO geregelt ist. Die Vorschrift gilt für die Zwangsvollstreckung wegen sämtlicher Arten von Forderungen und Ansprüchen.

**Zu Satz 1**

Bislang enthält § 753 Absatz 5 ZPO einen Verweis auf § 130d ZPO. Durch den Verweis auf § 130d Satz 1 ZPO waren seit dem 1. Januar 2022 schon bislang bestimmte Einsender (Rechtsanwälte, Behörden, juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse) verpflichtet, bestimmte Dokumente dem Gerichtsvollzieher als elektronische Dokumente zu übermitteln. Die Pflicht dieser Einsender zur elektronischen Einreichung beim Gerichtsvollzieher ist künftig in § 753 Absatz 4 Satz 1 ZPO-E geregelt. Satz 1 ersetzt damit teilweise den bisher in § 753 Absatz 5 ZPO enthaltenen Verweis auf § 130d ZPO.

Die Pflicht gilt nur für die Einreichung von Dokumenten beim Gerichtsvollzieher als Vollstreckungsorgan. Dies ergibt sich aus der systematischen Stellung der Vorschrift im 8. Buch der ZPO. Die Pflicht gilt auch, wenn er nach dem Justizbeitreibungsgesetz (JBeitrG) als Vollziehungsbeamter tätig werden soll (§ 6 Absatz 1 Nummer 1 des Justizbeitreibungsgesetzes in der Entwurfsfassung – JBeitrG-E). Die Pflicht gilt nicht, wenn der Gerichtsvollzieher nach den §§ 191 ff. ZPO mit der Zustellung beauftragt werden soll.

Eine Änderung gegenüber der bisherigen Rechtslage ergibt sich im Hinblick auf die Adressaten der Vorschrift nicht.

Wegen des Verweises auf § 754a ZPO-E gilt die Pflicht der in Satz 1 genannten Einsender zur Übermittlung elektronischer Dokumente nicht für Ausfertigungen, Vollstreckungsklauseln und sonstige dem Gerichtsvollzieher vorzulegende Urkunden, die Vollstreckungsvoraussetzungen darstellen. Das hat Zweierlei zur Folge:

Zum Ersten können auch Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts im Anwendungsbereich von § 754a ZPO-E (also bei der Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen) wählen, ob sie diese Dokumente dem Gerichtsvollzieher in Papierform vorlegen bzw. übergeben oder ob sie sie in elektronisches Dokument übertragen und dann elektronisch übermitteln. Hintergrund ist, dass der Gerichtsvollzieher die Dokumente gemäß § 754a ZPO-E anfordern kann und dadurch eine Zeitverzögerung eintreten kann, die die Gefahr eines Rangverlustes des Gläubigers birgt.

Zum Zweiten bedeutet dies aber auch: Ist der Anwendungsbereich von § 754a Absatz 1 ZPO-E nicht eröffnet, zum Beispiel, weil der Gerichtsvollzieher mit der Vollstreckung wegen Herausgabeansprüchen (§§ 883 ff. ZPO) beauftragt wird, müssen die Ausfertigung, Vollstreckungsklausel und sonstige als Vollstreckungsvoraussetzung vorzulegende Urkunden dem Gerichtsvollzieher vorgelegt oder übergeben werden und dürfen nicht nach § 753 Absatz 4 Satz 1 ZPO-E als elektronische Dokumente übermittelt werden. Würde die vollstreckbare Ausfertigung gleichwohl als elektronisches Dokument übermittelt, würde es an der nach § 724 ZPO erforderlichen Vorlage der vollstreckbaren Ausfertigung beim Vollstreckungsorgan fehlen.

Die Pflicht zur Übermittlung als elektronische Dokumente bezieht sich bislang nur auf diejenigen Dokumente, die in § 753 Absatz 4 Satz 1 ZPO enumerativ aufgezählt werden. Diese Pflicht wird nun auf Dokumente aller Art außer auf die vollstreckbare Ausfertigung und sonstige als Vollstreckungsvoraussetzung vorzulegende Urkunden erweitert. Von der Regelung erfasst sind also beispielsweise Vollstreckungsaufträge und deren Anlagen, außerdem die nach § 779 ZPO zu erbringenden Nachweise (etwa eine Abschrift eines früheren Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses oder Vollstreckungsprotokolls) sowie Kostenaufstellungen und Belege nach den §§ 788, 91 ZPO.

Die Begrenzung der Pflicht auf „schriftlich einzureichende“ Dokumente (vergleiche § 753 Absatz 4 Satz 1 ZPO) entfällt. Das bedeutet, dass Dokumente, die bislang noch im Wege der einfachen E-Mail oder per Fax beim Gerichtsvollzieher eingereicht wurden, künftig nur noch als elektronisches Dokument eingereicht werden dürfen, also qualifiziert signiert oder auf sicherem Übermittlungsweg (lediglich Anlagen, die selbst keine Erklärung des Einreichers enthalten, bedürfen keiner gesonderten qualifizierten Signatur, § 130a Absatz 3 Satz 2 ZPO in Verbindung mit § 753 Absatz 6 Satz 3 ZPO-E).

Die Regelung in Satz 1 trifft keine Aussage darüber, ob dem Gerichtsvollzieher überhaupt Dokumente „einzureichen“ sind. Die Vorschrift enthält also kein Verbot für die genannten Personen, mit dem Gerichtsvollzieher mündlich zu kommunizieren. Beim Gerichtsvollzieher „einzureichen“ sind aber beispielsweise Vollstreckungsaufträge dann, wenn dafür nach § 753 Absatz 3 ZPO ein Formularzwang gilt oder wenn vorgeschrieben ist, dass für Vollstreckungshandlungen ein schriftlicher oder elektronischer Auftrag notwendig ist (zum Beispiel in § 6 Absatz 3 Satz 2 JBeitrG-E).

Bei der Übermittlung elektronischer Dokumente an den Gerichtsvollzieher nach Satz 1 müssen Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts die weiteren Vorgaben für den elektronischen Rechtsverkehr mit dem Gerichtsvollzieher nach § 753 Absatz 5 bis 8 ZPO-E einhalten.

Personen, die weder Rechtsanwälte oder Behörden noch juristische Personen des öffentlichen Rechts sind, haben die Möglichkeit, dem Gerichtsvollzieher die Dokumente als elektronische Dokumente zu übermitteln. Einer ausdrücklichen Regelung bedarf es hierfür nicht. Wenn allerdings Personen von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, müssen sie sich an die weiteren Anforderungen für den elektronischen Rechtsverkehr halten. Die Anforderungen an die elektronischen Dokumente und deren Übermittlung ergeben sich wie bislang auch aus § 130a Absatz 2 bis 6 ZPO. Statt in § 753 Absatz 4 Satz 2 ZPO findet sich der Verweis auf diese Vorschrift aber künftig in § 753 Absatz 5 Satz 3 ZPO-E. Die Personen müssen also beispielsweise – soweit nach § 130a ZPO in Verbindung mit auf dessen Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen erforderlich – qualifizierte Signaturen bzw. sichere Übermittlungswege nutzen.

Haben Personen, die weder Rechtsanwälte noch Behörden noch juristische Personen des öffentlichen Rechts sind, dem Gerichtsvollzieher Dokumente auf einem sicheren Übermittlungsweg übermittelt, stimmen sie damit zugleich zu, dass auch der Gerichtsvollzieher über diesen sicheren Übermittlungsweg mit ihnen kommunizieren darf (§ 753 Absatz 6 Satz 3 ZPO-E).

#### **Zu Satz 2**

Ergänzend zur elektronischen Einreichungspflicht nach Satz 1 verweist Satz 2 auf § 130d Satz 2 und 3 ZPO. Bislang ist der Verweis in § 753 Absatz 5 ZPO enthalten. Eine Änderung gegenüber der bisherigen Rechtslage ergibt sich nicht.

#### **Zu Absatz 5**

Absatz 5 regelt Anforderungen an elektronische Dokumente. Die Vorschrift gilt auch für nach § 754a ZPO-E übermittelte Dokumente.

#### **Zu Satz 1**

Satz 1 regelt, dass diejenigen Dokumente, die elektronisch übermittelt werden sollen, aber als Schriftstücke erteilt oder errichtet wurden, zunächst in elektronische Dokumente zu übertragen sind. Wer diese Übertragung vornimmt, ist unerheblich. Jedoch erfolgt die Übertragung in elektronische Dokumente nicht durch die Verteilerstelle für Gerichtsvollzieheraufträge. Nimmt der Auftraggeber für einen Gerichtsvollzieherauftrag die Vermittlung der Geschäftsstelle in Anspruch, sind die Dokumente der Verteilerstelle für Gerichtsvollzieheraufträge in elektronischer Form zu übermitteln.

#### **Zu Satz 2**

Satz 2 regelt, dass bei der Übertragung von Schriftstücken in elektronische Dokumente sicherzustellen ist, dass die übertragenen Dokumente bildlich und inhaltlich mit den Dokumenten übereinstimmen, wie sie als Schriftstücke erteilt oder errichtet wurden. Sind die Seiten des als Schriftstück erteilten Dokuments urkundlich miteinander verbunden (zum Beispiel durch Schnur und Siegel), so muss dies bei der Übertragung bildlich abgebildet werden. Die Verbindung darf nicht zum Zweck der Übertragung gelöst werden. Wurde ein Dokument, etwa die Aus-

fertigung, amtlicherseits geändert, zum Beispiel indem bei einer früheren Vollstreckung ein Hebevermerk von einem Gerichtsvollzieher angebracht wurde, muss das übermittelte elektronische Dokument mit dieser Fassung der Ausfertigung übereinstimmen.

Die Formulierung der bildlichen und inhaltlichen Übereinstimmung lehnt sich an die Formulierung in § 298a Absatz 2 Satz 2 ZPO an. Für die Übereinstimmung hat der Übertragende zu sorgen. Es genügt die Übertragung in ein elektronisches Dokument durch einfaches scannen oder fotografieren. Das Dokument muss in einem nach der Rechtsverordnung nach § 130a Absatz 2 Satz 2 ZPO zulässigen Format eingereicht werden (§ 753 Absatz 5 Satz 3 ZPO-E). Die Anbringung einer qualifizierten elektronischen Signatur an dem elektronischen Dokument ist nicht erforderlich.

### **Zu Satz 3**

Satz 3 übernimmt zunächst teilweise den bislang in § 753 Absatz 4 Satz 2 ZPO enthaltenen Verweis auf § 130a ZPO.

Nicht verwiesen wird auf § 130a Absatz 1 ZPO, weil bereits in § 753 Absatz 4 ZPO-E geregelt wird, wer welche Dokumente in elektronischer Form übermitteln muss. Zudem wird in Satz 3 nicht auf § 130a Absatz 4 ZPO verwiesen, weil § 753 Absatz 7 ZPO-E insoweit abschließende Regelungen enthält.

Der Verweis auf § 130a Absatz 3 ZPO bedeutet, dass der Vollstreckungsauftrag an den Gerichtsvollzieher entweder qualifiziert elektronisch signiert sein oder – wenn er auf einem sicheren Übermittlungsweg übermittelt wird – einfach elektronisch signiert sein muss. Entsprechend § 130a Absatz 3 Satz 2 ZPO gilt dies nicht für Anlagen zu dem Vollstreckungsauftrag.

Des Weiteren verweist § 753 Absatz 5 Satz 3 ZPO-E auf Rechtsverordnungen, die auf Grundlage von § 130a ZPO erlassen wurden sowie auf § 298 ZPO; insoweit werden die Regelungen aus § 753 Absatz 4 Satz 2 ZPO unverändert übernommen.

### **Zu Absatz 6**

Absatz 6 regelt den elektronischen Rechtsverkehr vom Gerichtsvollzieher an andere Personen. Die Vorschrift regelt lediglich die Befugnis des Gerichtsvollziehers, auf diesem Weg zu kommunizieren. Sie enthält keine Pflicht der genannten Personen, entsprechende Zugänge für elektronische Dokumente zu eröffnen.

Aufgrund der systematischen Stellung der Vorschrift findet Absatz 6 keine Anwendung auf Zustellungen; insoweit verbleibt es bei der Regelung in § 173 ZPO (bei Zustellungen im Parteibetrieb auch in Verbindung mit § 191 ZPO). Bedeutung erlangt das Verhältnis im Hinblick auf den unterschiedlichen Kreis der von § 753 Absatz 6 ZPO-E einerseits und § 173 Absatz 2 ZPO andererseits Betroffenen sowie im Hinblick auf die Anforderung in § 173 ZPO, dass die Zustellung ausschließlich auf einem sicheren Übermittlungsweg erfolgen darf.

Satz 1 regelt, dass der Gerichtsvollzieher Rechtsanwälten, Behörden und juristischen Personen öffentlichen Rechts auch ohne deren explizite Einwilligung elektronische Dokumente übersenden kann.

Satz 2 regelt, dass der Gerichtsvollzieher Personen, die weder Rechtsanwälte, Behörden noch juristische Personen öffentlichen Rechts sind, elektronische Dokumente nur dann übermitteln darf, wenn sie in diese Form der Übermittlung eingewilligt haben. Die Einwilligung gilt nach Satz 3 als erteilt, wenn die betroffene Person zuvor ein Dokument elektronisch übermittelt hat. Wurde die Person bei der Übermittlung des elektronischen Dokuments von einem Rechtsanwalt vertreten, fehlt es an einer Einwilligung der vertretenen Person. Satz 4 übernimmt die Regelung des § 173 Absatz 4 Satz 3 ZPO für die Zustellung auch für die einfache Übermittlung auf einem sicheren Übermittlungsweg. Die Einwilligung zur Übermittlung elektronischer Dokumente kann von anderen als natürlichen Personen auch verfahrensunabhängig erteilt werden. Das bedeutet im Umkehrschluss, dass natürliche Personen die Einwilligung ausdrücklich oder durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments auf einem sicheren Übermittlungsweg nur für das jeweilige Verfahren erteilen dürfen.

### **Zu Absatz 7**

Bisher wird hinsichtlich des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichtsvollziehern in § 753 Absatz 3 Satz 2 ZPO lediglich pauschal auf § 130a ZPO verwiesen. Dies führte zu Unklarheiten über die Anforderungen an elektronische Postfächer der Gerichtsvollzieher für sichere Übermittlungswege. Absatz 7 definiert nun die sicheren Übermittlungswege für den elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichtsvollziehern ausdrücklich.

Absatz 7 gilt für die wechselseitige Kommunikation mit dem Gerichtsvollzieher, also sowohl für Übermittlungen von anderen Kommunikationsteilnehmern an den Gerichtsvollzieher als auch umgekehrt.

#### **Zu Satz 1**

Satz 1 benennt die sicheren Übermittlungswege beim elektronischen Rechtsverkehr mit dem Gerichtsvollzieher und konkretisiert damit § 130a Absatz 4 Satz 1 ZPO.

#### **Zu Nummer 1**

Nummer 1 regelt, dass ein sicherer Übermittlungsweg mit dem Gerichtsvollzieher (und nicht nur mit dem Gericht) auch dann vorliegt, wenn der Kommunikationspartner elektronisch nicht direkt mit dem Gerichtsvollzieher kommuniziert, sondern über die Verteilerstelle des Amtsgerichts.

Damit wird sichergestellt, dass Kommunikationspartner des Gerichtsvollziehers einen Vollstreckungsauftrag auch bei dessen elektronischer Übermittlung an die Verteilerstelle des Amtsgerichts adressieren können. Dadurch wird vermieden, dass Auftraggeber selbst den zuständigen Gerichtsvollzieher namentlich ermitteln und ihm den Vollstreckungsauftrag direkt elektronisch übermitteln müssen.

#### **Zu Nummer 2**

Nummer 2 zählt die Übermittlungswege auf, die sichere Übermittlungswege sind, wenn der Gerichtsvollzieher selbst adressiert wird oder er selbst von einem ihm zugeordneten Postfach kommuniziert.

#### **Zu Buchstabe a**

Buchstabe a bestimmt die in § 130a Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 und 6 ZPO genannten Übermittlungswege auch als sichere Übermittlungswege bei der unmittelbaren Kommunikation mit dem Gerichtsvollzieher. Das sind der Postfach- und Versanddienst eines De-Mail-Kontos unter den in § 130a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 ZPO genannten Voraussetzungen sowie sonstige, durch Rechtsverordnung festgelegte bundeseinheitliche Übermittlungswege.

#### **Zu Buchstabe b**

Buchstabe b konkretisiert den Regelungsinhalt von § 130a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 bis 5 ZPO, weil dort jeweils nur die elektronische Poststelle des Gerichts genannt wird. Dadurch war unklar, ob auch die Kommunikation von den elektronischen Postfächern von Anwälten, Behörden, natürlichen und juristischen Personen sowie Postfächern nach dem Onlinezugangsgesetz an ein sogenanntes elektronisches Bürger- und Organisationenpostfach (eBO) des Gerichtsvollziehers und zurück ein sicherer Übermittlungsweg ist.

Buchstabe b klärt dies und regelt, welche weiteren Postfächer und Postfach- und Versanddienste genutzt werden dürfen, einerseits auf Seiten des Kommunikationspartners und andererseits auf Seiten des Gerichtsvollziehers. Von jedem für die eine Seite genannten Postfach und Dienst darf mit jedem für die andere Seite genannten Postfach und Dienst kommuniziert werden, sofern die jeweiligen weiteren Anforderungen für den Postfachinhaber erfüllt sind.

Auf Seiten des Gerichtsvollziehers dürfen also für Versand und Empfang von Nachrichten genutzt werden: das eBO des Gerichtsvollziehers und ein elektronisches Postfach des Gerichtsvollziehers, wenn dieses den Anforderungen der Rechtsverordnung nach § 130a Absatz 2 Satz 2 ZPO, insbesondere § 4 Absatz 1 Nummer 2 der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach gerecht wird. Das heißt insbesondere, dass dieses elektronische Postfach den OSCI-Standard erfüllen muss.

#### **Zu Satz 2**

Der Verweis auf § 130a Absatz 4 Satz 2 ZPO führt dazu, dass Regelungen über die in § 130a Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 bis 5 ZPO aufgezählten sicheren Übermittlungswege in der Rechtsverordnung nach § 130a Absatz 2 Satz 2 ZPO auch Anwendung finden, soweit diese Übermittlungswege gemäß § 753 Absatz 7 Satz 1 ZPO-E sichere Übermittlungswege vom und zum Gerichtsvollzieher sind.

**Zu Absatz 8**

Absatz 8 übernimmt mit lediglich redaktionellen Änderungen die Verordnungsermächtigung aus § 753 Absatz 4 Satz 3 ZPO.

**Zu Nummer 5 (Neufassung der §§ 753a bis 754a ZPO-E)****Zu § 753a (Nachweis der Geldempfangsvollmacht bei der Vollstreckung durch Gerichtsvollzieher)**

§ 753a ZPO-E betrifft künftig nur noch die Versicherung der Geldempfangsvollmacht bei Zwangsvollstreckungen durch Gerichtsvollzieher. Die Vorschrift greift auch die Entscheidung des Bundesgerichtshofs zur Versicherung der Geldempfangsvollmacht auf (BGH, Beschluss vom 5. Juli 2023 – VII ZB 35/21).

Die Regelung über die Versicherung der Vollmacht für die Vornahme von durch die Zwangsvollstreckung veranlassten Prozesshandlungen aus § 753a ZPO, die schon bislang für Vollstreckungsmaßnahmen sowohl des Gerichtsvollziehers als auch der in der Vollstreckung tätigen Gerichte galt, wird aus systematischen Gründen vor den Regelungskomplex über den Gerichtsvollzieher (§§ 753 ff. ZPO) in den neuen § 752a ZPO-E vorgezogen.

**Zur Überschrift**

Die neue Überschrift bildet den geänderten Anwendungsbereich der Vorschrift ab.

**Zu Absatz 1**

Absatz 1 regelt den Anwendungsbereich der Vorschrift: Sie gilt nur in Zwangsvollstreckungsverfahren, soweit dort der Gerichtsvollzieher tätig wird. Diese Vorschrift wird deshalb systematisch bei den Regelungen über die Gerichtsvollzieher in der Zwangsvollstreckung in den §§ 753 ff. ZPO verortet. Die Vorschrift regelt nur die Vollmacht für den Geldempfang und gilt deshalb nur für die Vollstreckung wegen Geldforderungen in das bewegliche Vermögen. Sie gilt nicht für die Vollstreckung wegen Herausgabeansprüchen, weder in unbewegliches Vermögen, zum Beispiel bei Räumungen, noch bei der Vollstreckung wegen Herausgabeansprüchen in bestimmte bewegliche Sachen. Denn insoweit wird es wegen der dann nötigen Übergabe der vom Gerichtsvollzieher dem Schuldner weggenommenen Sachen stets eines persönlichen Kontakts bedürfen, bei der der Bevollmächtigte dem Gerichtsvollzieher die Originalvollmacht vorzeigen können, wenn er denn vom Gläubiger zur Entgegennahme der Sache überhaupt bevollmächtigt ist. Zudem wird es bei der Herausgabe von bestimmten beweglichen Sachen ohnehin eher selten der Fall sein, dass diese vom Bevollmächtigten entgegengenommen werden sollen.

Parallele Regelungen für die Geldempfangsvollmacht für Zwangsvollstreckungsverfahren in das bewegliche Vermögen, die das Gericht durchführt (also zum Beispiel für den Pfändungs- und Überweisungsbeschluss), werden nicht benötigt, weil das Gericht dabei keine Gelder entgegennimmt. Für Erlöse, die im Rahmen des Zwangsversteigerungsverfahrens bei der Vollstreckung in unbewegliches Vermögen vom Gericht entgegengenommen werden und an Beteiligte weiterzuleiten sind, gelten die allgemeinen Regelungen zur Erteilung (und zum Nachweis) von Vollmachten.

Die Vorschrift regelt sodann, welche Personen den Nachweis ihrer Geldempfangsvollmacht dadurch erbringen müssen, dass sie diese versichern: Das sind Rechtsanwälte, Verbraucherverbände und Verbraucherzentralen sowie Inkassodienstleister. Auf die Begründung zu § 752a Absatz 1 ZPO-E wird verwiesen. Über Verweise in den Fachgerichtsordnungen auf § 753a ZPO-E (vergleiche Artikel 2, 4 bis 8, 11 und 12 dieses Gesetzes) dürfen auch bei der Vollstreckung von den nach Fachgerichtsordnungen ergangenen Titeln, die die Vollstreckung wegen Geldforderungen in das bewegliche Vermögen zulassen, bestimmte Bevollmächtigte ihre Geldempfangsvollmacht versichern.

Die Vorschrift regelt hingegen nicht, welche Personen und Organisationen der Gläubiger überhaupt zum Geldempfang bevollmächtigen darf. Insoweit unterliegt der Gläubiger auch künftig keinerlei Beschränkungen; § 753a Absatz 2 ZPO-E verweist deshalb auch nicht auf § 79 Absatz 2 Satz 1 oder 2 ZPO.

Es darf stets nur derjenige die Geldempfangsvollmacht versichern, dem sie erteilt wurde. Der Prozessbevollmächtigte kann also nicht versichern, dass sein Mandant einem Dritten eine Geldempfangsvollmacht erteilt hat. Diese Beschränkung dient der Rechtssicherheit aller Beteiligten. In solchen Dreiecksverhältnissen bleibt es bei den Regelungen aus § 80, sodass in der Regel die Originalvollmacht vorzulegen ist, wenn nicht der Dritte ebenfalls ein Rechtsanwalt ist.

Die Vorschrift definiert sodann den Umfang der Geldempfangsvollmacht. Dieser Umfang umfasst die Auszahlung der Gelder, die der Gerichtsvollzieher aufgrund des der Zwangsvollstreckung zugrundeliegenden Vollstreckungsauftrags vereinnahmt, an den Bevollmächtigten. Erfasst sind insbesondere freiwillige Zahlungen an den Gerichtsvollzieher, gepfändetes Geld (§ 815 Absatz 1 ZPO), Erlöse aus der Versteigerung oder anderweitigen Verwertung gepfändeter Sachen (vergleiche § 819 ZPO, 119 Absatz 2 GVGA) und Zahlungen, die der Gerichtsvollzieher vom Schuldner im Rahmen einer gütlichen Erledigung erhält, zum Beispiel Ratenzahlungen (vergleiche § 802b Absatz 2 ZPO; § 60 Absatz 1 Satz 7 GVGA).

Hat die Geldempfangsvollmacht nicht den genannten Inhalt, wird also beispielsweise der Bevollmächtigte nur zum Empfang von Ratenzahlungen, nicht aber von Versteigerungserlösen ermächtigt, ist eine Versicherung nicht zulässig und die Vollmacht schriftlich einzureichen.

Die Vorschrift ist auf Geld begrenzt. Die Vollmacht, auch andere Gegenstände, wie Wertsachen und Urkunden, insbesondere andere Streitgegenstände außer Geld, in Empfang zu nehmen, bspw. Gegenstände, die dem Gerichtsvollzieher aufgrund eines Herausgabeanspruchs des Gläubigers vom Schuldner erhalten hat, kann nicht versichert werden. In diesem Fall bleibt es bei den Regelungen aus § 80 ZPO, sodass in der Regel die Originalvollmacht vorzulegen ist, wenn nicht der Dritte ebenfalls ein Rechtsanwalt ist.

Absatz 1 regelt zudem das Verhältnis der Versicherung von Prozessvollmacht und Geldempfangsvollmacht. Der Bundesgerichtshof hatte dies in seinem Beschluss zur Geldempfangsvollmacht noch offengelassen (BGH, Beschluss vom 5. Juli 2023 – VII ZB 35/21, Randnummer 29). Das Verhältnis wird nunmehr dahingehend geregelt, dass – wenn der Bevollmächtigte seine Geldempfangsvollmacht lediglich versichert – diese Versicherung ausdrücklich zu erfolgen hat. Die Versicherung der „Prozessvollmacht“ genügt also nicht, um annehmen zu können, dass auch eine „Geldempfangsvollmacht“ versichert wurde. Denn die Prozessvollmacht umfasst nach ihrem gesetzlich in § 81 ZPO geregelten Umfang gerade nicht dem Empfang von Leistungen, sondern nur von zu erstattenden Kosten. Die Versicherung der „Prozessvollmacht“ genügt für die Versicherung der „Geldempfangsvollmacht“ auch dann nicht, wenn der Vertretene die Prozessvollmacht und die Geldempfangsvollmacht in demselben Dokument erteilt hat. Dieses Ausdrücklichkeitserfordernis dient der Rechtssicherheit für die Gerichtsvollzieher und den Schuldner. Dass die Geldempfangsvollmacht „ausdrücklich“ zu versichern ist, heißt auch, dass die Abgabe der Versicherung der Geldempfangsvollmacht von der bloßen Angabe des Namens und der Kontoverbindung zu unterscheiden ist.

Ist für die Erteilung des Vollstreckungsauftrags ein Formular zu nutzen (§ 753 Absatz 3 ZPO in Verbindung mit § 1 Absatz 1 und § 2 Absatz 1 Nummer 1 der Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung) und will der Einreicher bei Auftragserteilung seine Vollmacht versichern, hat er die Eintragungsmöglichkeiten in dem Formular zur Abgabe der Versicherung seiner Geldempfangsvollmacht zu nutzen.

### **Zu Absatz 2**

Absatz 2 enthält zahlreiche Verweise.

Der Verweis auf die §§ 79 ff. ZPO ist notwendig, um klarzustellen, dass die Vorschriften zur Prozessvollmacht auch für die Geldempfangsvollmacht gelten. § 79 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 und 2 ZPO werden hier nicht genannt – mit dem Geldempfang darf deshalb grundsätzlich jedermann bevollmächtigt werden. Durch den Verweis auf § 80 Satz 2 Halbsatz 1 ZPO wird deutlich, dass auch die Versicherung der Geldempfangsvollmacht noch nachgeholt werden kann. Auf § 81 ZPO, der den gesetzlichen Umfang der Prozessvollmacht regelt, war nicht zu verweisen.

Durch den Verweis auf § 752a ZPO-E gelten die Vorschriften zur Textform und zum Erlöschen der Wirkungen bzgl. Versicherung der Vollmacht zur Vornahme von Prozesshandlungen in der Zwangsvollstreckung auch für die Versicherung der Geldempfangsvollmacht. Auf die Begründung zu § 752a ZPO-E wird verwiesen.

### **Zu § 754 (Ermächtigung des Gerichtsvollziehers)**

§ 754 ZPO wird geändert, um zu ermöglichen, dass der Gerichtsvollzieher zu Vollstreckungshandlungen ermächtigt wird, ohne im Besitz der vollstreckbaren Ausfertigung zu sein. Diese Änderung ist dadurch bedingt, dass nach § 754a Absatz 1 ZPO-E bei elektronischen Vollstreckungsaufträgen der Nachweis des Vorliegens des Vollstreckungstitels auch ohne die Einreichung der vollstreckbaren Ausfertigung gestattet ist.



### **Zur Überschrift**

Mit der geänderten Überschrift soll der Regelungsgegenstand der Vorschrift klarer zum Ausdruck gebracht werden. Es geht nicht um Regelungen zum Vollstreckungsauftrag oder zur vollstreckbaren Ausfertigung. Vielmehr ist Regelungsgegenstand, welche Dokumente für die Handlungsermächtigung des Gerichtsvollziehers erforderlich sind.

### **Zu Absatz 1**

Absatz 1 regelt wie bislang auch die Ermächtigung des Gerichtsvollziehers im Innenverhältnis zu Gläubigern.

Grundsätzlich bedarf es zusätzlich zur Erteilung eines Vollstreckungsauftrages auch künftig der Übergabe der vollstreckbaren Ausfertigung an den Gerichtsvollzieher, damit dieser zur Entgegennahme von Leistungen des Schuldners, zur Quittierung und zum Abschluss von Zahlungsvereinbarungen ermächtigt wird. Macht der Gläubiger jedoch von der Möglichkeit des § 754a ZPO-E Gebrauch, bei einem elektronisch übermittelten Vollstreckungsauftrag die vollstreckbare Ausfertigung nur als elektronisches Dokument zu übermitteln, genügt deren Übermittlung zusätzlich zum Vollstreckungsauftrag für die Ermächtigung des Gerichtsvollziehers, solange er die elektronisch übermittelten Dokumente der Ausführung seines Auftrages zugrunde legen darf. Erteilt ein Gläubiger seinen Vollstreckungsauftrag nicht elektronisch, sondern schriftlich, dann bedarf es für die Ermächtigung der Übergabe der vollstreckbaren Ausfertigung.

### **Zu Absatz 2**

Absatz 2 betrifft wie bislang das Außenverhältnis zwischen Gerichtsvollzieher einerseits sowie Schuldner und Dritten andererseits.

### **Zu Satz 1**

Satz 1 regelt die Voraussetzungen für die Ermächtigung des Gerichtsvollziehers.

Im Grundsatz bedarf der Gerichtsvollzieher auch künftig des Besitzes an der vollstreckbaren Ausfertigung, um im Außenverhältnis ermächtigt zu sein. Macht der Gläubiger jedoch von der Möglichkeit des § 754a ZPO-E Gebrauch, bei einem elektronisch übermittelten Vollstreckungsauftrag die vollstreckbare Ausfertigung als elektronisches Dokument zu übermitteln, genügt es für die Ermächtigung, wenn der Gerichtsvollzieher die vollstreckbare Ausfertigung als elektronisches Dokument der Ausführung seines Auftrages noch zugrunde legen darf. Das ist dann nicht der Fall, wenn die vollstreckbare Ausfertigung nicht mehr besteht oder Veränderungen an ihr aufgetreten sind, nachdem diese dem Gerichtsvollzieher elektronisch übermittelt worden ist (§ 754a Absatz 4 Nummer 3 ZPO-E). Erteilt ein Gläubiger seinen Vollstreckungsauftrag nicht elektronisch, sondern schriftlich oder gar mündlich, dann bedarf es für die Ermächtigung des Besitzes der vollstreckbaren Ausfertigung.

Wird die vollstreckbare Ausfertigung als elektronisches Dokument übermittelt, müssen die Maßgaben von § 754a ZPO-E, also insbesondere dessen Anwendungsbereich eröffnet und die Versicherung abgegeben sein, und es müssen die Anforderungen an die elektronischen Dokumente aus § 753 Absatz 4 ff. ZPO-E eingehalten sein.

Die übrigen Änderungen sind redaktioneller Art und dienen der besseren Lesbarkeit.

### **Zu Satz 2**

Im Satz 2 werden lediglich redaktionelle Änderungen vorgenommen, um deutlicher herauszustellen, welchen Personen gegenüber der Gläubiger Beschränkungen nicht geltend machen kann.

### **Zu § 754a (Elektronischer Vollstreckungsauftrag)**

Nach dem bislang geltenden Recht können hybride Vollstreckungsaufträge im Anwendungsbereich des § 754a ZPO teilweise vermieden werden. Denn für die Vollstreckung aus Vollstreckungsbescheiden (§ 699 ZPO) bis zur Höhe von 5 000 Euro ist keine Übermittlung der Ausfertigung des Vollstreckungsbescheides erforderlich, wenn der Auftrag elektronisch erteilt wird. Vielmehr kann eine Abschrift des Vollstreckungsbescheides als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dieses Regelungsmodell soll nun erweitert werden, um die Anzahl hybrider Aufträge zu verringern.

### Zur Überschrift

In der Überschrift wird künftig abgebildet, dass die Vorschrift elektronische Vollstreckungsaufträge unabhängig von der Art des zugrundeliegenden Titels regelt.

### Zu Absatz 1

Absatz 1 übernimmt in erweiterter Form den Regelungsgehalt des geltenden § 754a Absatz 1 ZPO.

### Zu Satz 1

Satz 1 übernimmt den Regelungsgehalt des geltenden § 754a Absatz Satz 1 ZPO und erweitert ihn. Der Anwendungsbereich der Vorschrift beschränkt sich wie bislang § 754a ZPO auf Dokumente, die dem Vollstreckungsauftrag an den Gerichtsvollzieher zum Nachweis des Vorliegens der Vollstreckungsvoraussetzungen beizufügen sind; für Unterlagen, die Anträgen an Gerichte auf Erlass von Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen beizufügen sind, findet sich die Parallelregelung auch weiterhin in § 829a ZPO.

Die Vorschrift ist begrenzt auf Vollstreckungsaufträge zur Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen. Aufträge zur Vollstreckung von Herausgabeansprüchen durch den Gerichtsvollzieher (§§ 883 ff. ZPO) sind nicht erfasst. Ebenso nicht erfasst sind Fälle, in denen der Gerichtsvollzieher um Weiterleitung eines nach § 802g Absatz 1 ZPO zu stellenden Antrags auf Erlass eines Haftbefehls an das Amtsgericht gebeten wird, da die Weiterleitung keine Vollstreckungsmaßnahme des Gerichtsvollziehers darstellt.

Der nach § 802g Absatz 2 ZPO zu erteilende Auftrag an den Gerichtsvollzieher auf Verhaftung auf Grundlage eines bereits erlassenen Haftbefehls zur Erzwingung der Abgabe der Vermögensauskunft des Schuldners wird hingegen von § 754a ZPO-E erfasst, da es sich bei den Vorschriften zur Vermögensauskunft gemäß ihrer systematischen Stellung im Abschnitt 2 Titel 1 des 8. Buchs ZPO in den §§ 802a ff. ZPO um Vorschriften zur Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen handelt und § 754a ZPO-E nicht auf die Vollstreckung in das bewegliche Vermögen beschränkt ist. Demnach genügt es für den Verhaftungsauftrag, die Ausfertigung des Vollstreckungstitels und weitere Dokumente zum Nachweis der Vollstreckungsvoraussetzungen gemäß § 754a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 beziehungsweise Nummer 3 ZPO-E elektronisch zu übermitteln. Für den Haftbefehl und dessen beglaubigte Abschrift ergibt sich aus § 802g Absatz 2 ZPO, dass die elektronische Übermittlung nicht ausreichend ist. Von der Vorschrift erfasst sind auch die Auskunft- und Herausgabepflichten nach § 836 Absatz 3 ZPO. Bei diesen Pflichten handelt es sich um Nebenpflichten einer wirksamen Pfändung (§ 829 ZPO) und deshalb ebenfalls um Vollstreckung wegen Geldforderungen.

Es entfallen die sonstigen bisherigen Beschränkungen des Anwendungsbereichs auf Fälle, in denen der Vollstreckungsbescheid keiner Vollstreckungsklausel bedarf (Satzteil vor Nummer 1 der geltenden Fassung), auf Vollstreckungsbescheide bis 5 000 Euro (Nummer 1 der geltenden Fassung) sowie auf Fälle, in denen keine weiteren Urkunden vorzulegen sind (Nummer 2 der geltenden Fassung).

Die Vorschrift gilt damit künftig für Titel aller Art, einschließlich der in § 794 ZPO genannten Titel. Sie gilt ferner für Titel, für deren Vollstreckung auf § 754a ZPO verwiesen wird; die Regelung ist also auch auf behördliche vollstreckbare Urkunden (etwa die Unterhaltstitel der Jugendämter nach § 59 Absatz 1 Nummer 3 und 4, § 60 des Achten Buches Sozialgesetzbuch [SGB VIII] in Verbindung mit § 794 Absatz 1 Nummer 5 ZPO) und sonstige behördliche Vollstreckungstitel und vollstreckbare Bescheide sonstiger juristischer Personen öffentlichen Rechts anwendbar, sofern diese nach der ZPO (einschließlich § 754a ZPO-E) vollstreckt werden (etwa gemäß dem Pauschalverweis auf die ZPO in § 66 Absatz 4 SGB X).

Nach Satz 1 dürfen dem Gerichtsvollzieher elektronische Fassungen der Ausfertigung des Vollstreckungstitels (Nummer 1) sowie der Vollstreckungsklausel (Nummer 2) als elektronische Dokumente übermittelt werden. Unter Nummer 2 fallen alle Arten von Vollstreckungsklauseln, auch die in § 750 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstaben aa und bb ZPO-E genannten Klauseln.

Weil die Beschränkung der Vorschrift auf Fälle, in denen die Vorlage anderer Urkunden nicht vorgeschrieben ist, gestrichen wird, können außerdem elektronische Fassungen weiterer zum Nachweis der Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung erforderlicher Urkunden (Nummer 3) als elektronische Dokumente übermittelt werden. Dazu gehören etwa die öffentlichen Urkunden nach § 756 Absatz 1 ZPO. Zustellungsnachweise dürfen entweder als Teil der vollstreckbaren Ausfertigung (Nummer 1 beziehungsweise 2) oder – falls gesondert als Urkunde vorgehanden – als Urkunde nach Nummer 3 ebenfalls als elektronische Dokumente übermittelt werden.

Ob die Vorlage oder Übergabe der vollstreckbaren Ausfertigung oder von weiteren Urkunden erforderlich ist, ergibt sich nicht aus § 754a ZPO-E, sondern aus den dafür maßgeblichen Vorschriften, beispielsweise aus § 724 ZPO oder aus § 796 ZPO.

Nach § 754a Absatz 1 Satz 1 ZPO-E genügt es bei einem elektronischen Auftrag, anstatt der Übergabe oder Vorlage der Schriftstücke diese in die elektronische Form zu übertragen und die elektronischen Dokumente zu übermitteln. Der Auftraggeber hat also die Wahl, ob er die in den Nummern 1 bis 3 genannten Dokumente als Schriftstücke übermittelt, etwa um einen Zeitverlust der Vollstreckung zu vermeiden, der dadurch entstehen könnte, dass der Gerichtsvollzieher ihn später noch auffordert, die Dokumente als Schriftstücke vorzulegen. Dieser optionale Charakter hinsichtlich der in den Nummer 1 bis 3 genannten Dokumente besteht auch dann, wenn der Einreicher zu dem in § 753 Absatz 4 Satz 1 ZPO-E genannten Personenkreis gehört.

Die Vorschrift lässt die Pflicht, sonstige Dokumente, die nicht unter die Nummern 1 bis 3 fallen, überhaupt vorzulegen (oder auch elektronisch zu übermitteln), unberührt. Auch bei einem elektronisch übermittelten Vollstreckungsauftrag kann die Übersendung weiterer Dokumente (etwa Belege für die Kosten der Zwangsvollstreckung) nötig sein.

Die Vorschrift ist nur anwendbar, wenn der Vollstreckungsauftrag elektronisch erteilt wird. Diese Regelung ist auch bislang in § 754a Absatz 1 Satz 1 ZPO enthalten und stellt sicher, dass es nicht zu „umgekehrten“ hybriden Aufträgen kommt.

Vor der Übermittlung an den Gerichtsvollzieher sind die Dokumente zunächst in elektronische Dokumente zu übertragen, falls sie – wie derzeit die vollstreckbare Ausfertigung – als Schriftstücke erteilt wurden (§ 753 Absatz 6 Satz 1 ZPO-E). Dabei hat das elektronische Dokument bildlich und inhaltlich mit dem ursprünglich errichteten Schriftstück übereinzustimmen (§ 753 Absatz 5 Satz 2 ZPO-E) und es sind insbesondere auch etwaige Hefungen durch Siegel und Schnur mit abzubilden. Die Übermittlung muss auf einem sicheren Übermittlungsweg erfolgen, wenn das Dokument nicht elektronisch qualifiziert signiert wird (§ 753 Absatz 5 Satz 3 ZPO-E in Verbindung mit § 130a Absatz 3 ZPO). Zulässige Übermittlungswege an den Gerichtsvollzieher ergeben sich aus § 753 Absatz 7 ZPO-E.

#### **Zu Satz 2**

Satz 2 übernimmt ohne inhaltliche Änderung den Regelungsgehalt des bisherigen § 754a Absatz 1 Satz 2 ZPO. Sollen Kosten der Zwangsvollstreckung vollstreckt werden, sind dem Vollstreckungsauftrag eine nachprüfbare Aufstellung der Kosten und entsprechende Belege als elektronische Dokumente beizufügen.

#### **Zu Absatz 2**

Absatz 2 regelt die Befugnisse und Pflichten des Gerichtsvollziehers für den Fall, dass er anhand der elektronisch übermittelten Dokumente nicht feststellen kann, dass die Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung vorliegen. In diesem Fall kann er, nachdem er den Antragsteller hierüber informiert hat, die für die Ausführung seines Auftrags erforderlichen Dokumente als elektronische Dokumente oder als Schriftstücke anfordern. Die Vorschrift übernimmt einerseits den Regelungsinhalt des bisherigen Absatzes 2, indem er dem Gerichtsvollzieher die Befugnis erteilt, die vollstreckbare Ausfertigung und weitere Urkunden anzufordern. In diesem Fall müssen dem Gerichtsvollzieher dann die ursprünglich erstellten oder erteilten Dokumente als Schriftstücke übergeben bzw. vorgelegt werden; die Übergabe bzw. Vorlage von Abschriften der Ausfertigung, der Vollstreckungsklausel oder der sonstigen Urkunden ist nicht ausreichend.

Unter diese Regelung können beispielsweise Konstellationen fallen, in denen die übermittelten elektronischen Dokumente nicht lesbar sind. In solchen Fällen kann der Gerichtsvollzieher entweder verlangen, dass ihm die Dokumente erneut in elektronischer Form übermittelt werden. Er kann aber auch die Schriftstücke anfordern.

Es soll nicht mehr wie in dem geltenden Absatz 2 ausdrücklich geregelt werden, dass der Gerichtsvollzieher die Zwangsvollstreckung erst durchführt, nachdem ihm die angeforderten Dokumente – gleichgültig vom wem – übermittelt wurden und sämtliche Vollstreckungsvoraussetzungen nachgewiesen sind. Eine solche Regelung erscheint nicht erforderlich, weil sich dieses Erfordernis bereits aus den allgemeinen Grundsätzen der Zwangsvollstreckung ergibt. Gerichtsvollzieher haben von Amts wegen die Voraussetzungen für die beantragte Vollstreckungsmaßnahme zu prüfen und dem Auftraggeber etwaige Hindernisse mitzuteilen. Es ist auch mitzuteilen, wie diese

Hindernisse behoben werden können. Denn Gerichtsvollzieher unterliegen wie das Gericht der Hinweispflicht nach § 139 ZPO.

### **Zu Absatz 3**

Absatz 3 regelt künftig die bislang in Nummer 4 geregelten Versicherungen. Fehlt eine oder beide Versicherungen, hat der Gerichtsvollzieher dies dem Auftraggeber gemäß § 139 ZPO mitzuteilen. Der Gerichtsvollzieher hat dem Auftraggeber mitzuteilen, wie das Vollstreckungshindernis behoben werden kann. Der Auftraggeber kann die fehlende Versicherung nachreichen, aber auch die Dokumente als Schriftstücke übersenden anstatt die fehlende Versicherung nachzuholen. Bei der Übersendung der Dokumente als Schriftstücke ist nach dem ausdrücklichen Wortlaut von Absatz 3 nicht nur die Versicherung nach Nummer 1, sondern auch die Versicherung nach Nummer 2 entbehrlich.

Neu ist die Regelung, dass die Versicherung der Textform bedarf; sie kann also nicht mündlich erteilt werden. Sie ist bei formulargebundenen Vollstreckungsaufträgen in dem elektronisch übermittelten Vollstreckungsauftragsformular abzugeben.

### **Zu Nummer 1**

Der Begriff „Auftraggeber“ bezeichnet die Person, die den Auftrag tatsächlich erteilt. Das kann sowohl der Gläubiger selbst, als auch dessen Bevollmächtigter sein. Er muss versichern, dass die übermittelten elektronischen Dokumente mit der vollstreckbaren Ausfertigung und den weiteren vorzulegenden Urkunden bildlich und inhaltlich übereinstimmen. Die Schriftstücke müssen genau von derjenigen Form in die elektronische Form übertragen werden, in der sie errichtet wurden, gegebenenfalls einschließlich etwaiger von Vollstreckungsorganen bei früheren Vollstreckungsversuchen angebrachter Zusätze (zum Beispiel Hebevermerk gemäß § 757 ZPO). Werden nach Absatz 2 Dokumente erneut übersandt, ist auch die Versicherung erneut abzugeben. Diese Regelung dient dem Schuldnerschutz und soll Manipulationen entgegenwirken.

Hat der Auftraggeber lediglich einfache oder beglaubigte Abschriften des Titels oder der Ausfertigung des Titels in elektronische Dokumente übertragen, darf er die Versicherung nicht abgeben.

### **Zu Nummer 2**

Nummer 2 regelt ohne inhaltliche Änderung die bislang ebenfalls in Nummer 4 geregelte Versicherung, dass die Forderung in Höhe des Vollstreckungsauftrags noch besteht. Die Versicherung ist nur erforderlich, wenn der Auftraggeber von der Möglichkeit der elektronischen Übermittlung der in Absatz 1 Nummer 1 bis 3 genannten Dokumente Gebrauch macht.

### **Zu Absatz 4**

§ 754a Absatz 4 ZPO-E dient dazu sicherzustellen, dass der Gerichtsvollzieher nicht aus Dokumenten vollstreckt, die nach Übersendung an den Gerichtsvollzieher von dazu berechtigten Personen eingezogen oder geändert wurden. Damit wird für die elektronischen Dokumente der Fall nachvollzogen, bei dem der Gläubiger die vollstreckbare Ausfertigung vom Gerichtsvollzieher zurückfordert und in geänderter Form, zum Beispiel nach Hinzufügung einer Rechtsnachfolgeklausel, durch das Gericht, wieder einreicht.

Die Vorschrift dient in erster Linie dem Schuldnerschutz. Der Gerichtsvollzieher ist verpflichtet, Änderungen an Ausfertigung, Klausel oder weiteren Urkunden zu berücksichtigen, die dem Nachweis der Vollstreckungsvoraussetzungen dienen.

Bei bereits erledigten Vollstreckungsaufträgen sind dem Gerichtsvollzieher Änderungen weder mitzuteilen noch zu übersenden.

### **Zu Satz 1**

Satz 1 regelt die Pflichten des Auftraggebers für den Fall, dass die Schriftstücke nach der Übermittlung nicht mehr bestehen oder sich ändern.

### **Zu Nummer 1**

Nach Nummer 1 ist der Gerichtsvollzieher über Änderungen bezüglich der zuvor übersandten Dokumente zu informieren. Dies gilt etwa für den Fall, dass die Ausfertigung abhandenkommt, eingezogen oder für kraftlos erklärt wird oder sich Änderungen an ihr ergeben, zum Beispiel weil eine neue Klausel erteilt worden ist.

**Zu Nummer 2**

Nummer 2 regelt, dass die geänderten Schriftstücke ebenso wie die zuvor übersandten Dokumente in die elektronische Form zu übertragen und dem Gerichtsvollzieher zu übermitteln sind. Wird ein geändertes Schriftstück als elektronisches Dokument eingereicht, ist erneut die Versicherung nach Absatz 3 Nummer 1 abzugeben.

**Zu Satz 2**

Satz 2 regelt, dass der Gerichtsvollzieher die zuvor übersandte, nunmehr überholte Fassung der Dokumente nicht mehr der Ausführung seines Auftrags zugrunde legen darf, wenn ihm die Information nach Satz 1 zugegangen ist. Dies wirkt sich insbesondere auf sonstige Befugnisse des Gerichtsvollziehers aus, die davon abhängig sind, dass er die elektronischen Dokumente noch der Ausführung seines Auftrages zugrunde legen darf (§ 754 Absatz 2 Satz 1 und § 755 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 ZPO-E).

**Zu Nummer 6 (§ 755 ZPO – Ermittlung des Aufenthaltsorts des Schuldners)**

§ 755 Absatz 1 Satz 1 ZPO-E wird zum einen dahingehend angepasst, dass die Voraussetzungen für die Ermittlung des Aufenthaltsorts in Satz 1 zum Zweck der besseren Lesbarkeit auf drei Nummern aufgeteilt werden. Die Voraussetzungen müssen – wie bislang auch – kumulativ erfüllt sein. Hinsichtlich der Anforderung, dass der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthaltsort unbekannt ist (künftig Nummer 1), und der Anforderung an den Vollstreckungsauftrag (künftig Nummer 2) ergeben sich keine Rechtsänderungen.

Nach Nummer 3 muss dem Gerichtsvollzieher auch künftig grundsätzlich die vollstreckbare Ausfertigung (als Schriftstück) übergeben worden sein. Die Vorschrift wird aber an den Umstand angepasst, dass der Gerichtsvollzieher auch dann zur Ermittlung des Aufenthaltsorts ermächtigt sein soll, wenn ihm die vollstreckbare Ausfertigung des Vollstreckungstitels nicht übergeben wurde, sondern als elektronisches Dokument übermittelt wurde, weil der Auftraggeber von der erleichterten Übermittlungsmöglichkeit gemäß § 754a ZPO-E zulässigerweise Gebrauch gemacht hat. Auch in diesem Fall ist der Gerichtsvollzieher gemäß § 755 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Alternative 2 ZPO-E zur Ermittlung des Aufenthaltsorts des Schuldners ermächtigt. Dabei muss der Auftraggeber die Voraussetzungen von § 754a ZPO-E eingehalten, also insbesondere auch die nötigen Versicherungen abgegeben haben, und es ist erforderlich, dass die elektronischen Dokumente die Vorgaben des § 753 Absatz 4 bis 8 ZPO-E an den Gerichtsvollzieher einhalten.

Hat der Gerichtsvollzieher die vollstreckbare Ausfertigung oder elektronische Dokumente angefordert (§ 754a Absatz 2 ZPO-E), darf er auch bei § 755 Absatz 1 ZPO-E die Maßnahmen erst beginnen, wenn die Vollstreckungsvoraussetzungen vorliegen oder er im Anschluss Besitz an der vollstreckbaren Ausfertigung erlangt hat. Bestehen die als elektronisches Dokument übermittelten Schriftstücke nicht mehr oder treten Änderungen an ihnen auf, so ist § 754a Absatz 4 ZPO-E anzuwenden. Der Gerichtsvollzieher ist unverzüglich zu informieren und ihm sind die geänderten Schriftstücke als elektronische Dokumente zu übersenden. Ansonsten wäre die nach § 755 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 ZPO-E erforderliche Maßgabe des § 754a ZPO nicht erfüllt.

Absatz 1 Satz 2 bleibt unverändert.

**Zu Nummer 7 (Neufassung des § 757 ZPO-E – Bestätigung empfangener Leistungen)**

§ 757 ZPO-E wird ebenfalls neu gefasst, um auch Fälle abzubilden, in denen der Gerichtsvollzieher nicht im Besitz einer vollstreckbaren Ausfertigung ist.

§ 757 ZPO-E wird zudem neu gegliedert: Absatz 1 betrifft künftig die Quittierung von Zahlungen, Absatz 2 Fälle, in denen der Gerichtsvollzieher im Besitz der vollstreckbaren Ausfertigung ist, und Absatz 3 Fälle, in denen sich der Gerichtsvollzieher nicht im Besitz der vollstreckbaren Ausfertigung befindet.

**Zu § 757 (Bestätigung empfangener Leistungen)****Zur Überschrift**

Die Überschrift bildet künftig ab, dass alle drei Absätze der Norm regeln, wie der Gerichtsvollzieher dem Schuldner bestätigt, dass er Leistungen empfangen hat.

**Zu Absatz 1**

Absatz 1 Satz 1 übernimmt einen Teil des bisherigen Satzes 1. Die Vorschrift verpflichtet den Gerichtsvollzieher dazu, dem Schuldner stets eine Quittung zu erteilen, wenn er eine Leistung empfangen hat. Es spielt keine Rolle, ob ganz oder nur teilweise geleistet wird. Eine Rechtsänderung ist damit nicht verbunden. Die Quittung muss einen Bezug zum Vollstreckungstitel haben (vergleiche Grüneberg, 82. Auflage 2023, § 368 Rn. 3, RG 79, 191).

Der übrige Regelungsgehalt des bisherigen Absatzes 1 wird in die neuen Absätze 2 und 3 verschoben. Die Pflicht zur Quittierung besteht neben den Pflichten aus Absatz 2 beziehungsweise Absatz 3.

Absatz 1 Satz 2 stellt wie der bisherige Absatz 2 klar, dass das Recht des Schuldners, eine Quittung zusätzlich auch vom Gläubiger zu verlangen, durch Satz 1 unberührt bleibt. Eine Rechtsänderung ist damit nicht verbunden.

**Zu Absatz 2**

Der Inhalt des bisherigen Absatzes 2 wird in Absatz 1 Satz 2 verschoben; siehe Begründung dort.

Der neue Absatz 2 regelt die Pflichten des Gerichtsvollziehers für den Fall, dass ihm die vollstreckbare Ausfertigung übergeben wurde und sie sich noch in seinem Besitz befindet.

Sofern der Gerichtsvollzieher keine Zweifel am Vorliegen der Vollstreckungsvoraussetzungen, also zum Beispiel am Vorliegen der Ausfertigung beim Gläubiger oder an sonstigen Vollstreckungsvoraussetzungen hat, darf er die vollstreckbare Ausfertigung zu dem Zweck der Auslieferung an den Schuldner oder zur Anbringung von Hebevermerken nicht nach § 754a Absatz 3 Satz 1 ZPO-E vom Auftraggeber anfordern.

**Zu Nummer 1**

Hat der Gerichtsvollzieher die Leistungen (vollständig) empfangen, hat er dem Schuldner die vollstreckbare Ausfertigung auszuliefern.

**Zu Nummer 2**

Hat der Gerichtsvollzieher nur eine Teilleistung vom Schuldner erhalten, vermerkt er die Höhe der Leistung auf der vollstreckbaren Ausfertigung und bringt damit den sogenannten Hebevermerk an.

**Zu Absatz 3**

Befindet sich die vollstreckbare Ausfertigung nicht im Besitz des Gerichtsvollziehers, weil der Auftraggeber nach Maßgabe des § 754a ZPO-E von der Möglichkeit der Übermittlung der vollstreckbaren Ausfertigung als elektronisches Dokument zulässigerweise Gebrauch gemacht hat, und hat der Gerichtsvollzieher die Leistungen vollständig empfangen, so erteilt der Gerichtsvollzieher hierüber eine Bescheinigung. Die Bescheinigung nach Absatz 3 ist von der Quittung, die lediglich die empfangenen Leistungen quittiert, zu unterscheiden. Sie bestätigt dem Schuldner, dass der Gerichtsvollzieher die Leistung vollständig empfangen hat und der Gläubiger zur Vollstreckung aus dem Titel nicht mehr berechtigt ist. Sie ist damit ein (vorläufiges) Surrogat für die Herausgabe des Titels durch den Gerichtsvollzieher an den Schuldner nach Absatz 2 Nummer 1. Für Teilzahlungen verbleibt es mangels Vorliegens des Titels bei der Quittung nach Absatz 1.

Bei einer Beauftragung des Gerichtsvollziehers durch Übersendung der vollstreckbaren Ausfertigung als elektronisches Dokument (§ 754a ZPO-E) befindet sich das Dokument als Schriftstück weiterhin beim Gläubiger und nicht im Besitz des Gerichtsvollziehers. Um den Schuldner vor weiteren Vollstreckungsmaßnahmen aufgrund des verbrauchten Titels zu schützen, regelt Absatz 3, dass der Gerichtsvollzieher den Gläubiger aufzufordern hat, die vollstreckbare Ausfertigung an den Schuldner auszuliefern. Leistet der Gläubiger der Aufforderung nicht Folge, so muss der der Schuldner seinen Anspruch auf Herausgabe des Titels entsprechend § 371 BGB selbst weiterverfolgen.

**Zu Nummer 8**

Mit der Regelung in § 758a Absatz 5 ZPO-E erfolgt aus Gründen des Schuldnerschutzes im Vergleich zum geltenden Recht vor allem eine Änderung dahingehend, dass dem Schuldner nicht nur die Durchsuchungsanordnung vorzuzeigen ist, sondern ihm ein Abdruck hiervon auszuhändigen ist. In den Fällen, in denen dem Gerichtsvollzieher nach § 753 Absatz 4 ZPO-E die Durchsuchungsanordnung als elektronisches Dokument übersandt worden

ist, bedeutet dies, dass der Gerichtsvollzieher von der ihm elektronisch vorliegenden Durchsuchungsanordnung einen Ausdruck anfertigt, den er dem Schuldner aushändigt.

#### **Zu Nummer 9 (§ 802a ZPO-E – Grundsätze der Vollstreckung; Regelbefugnisse des Gerichtsvollziehers)**

Auch § 802a ZPO wird an die Fälle angepasst, in denen dem Gerichtsvollzieher zulässigerweise die vollstreckbare Ausfertigung nicht übergeben wurde, er aber gleichwohl aufgrund des Vollstreckungsauftrags zu bestimmten Handlungen ermächtigt ist.

In § 802a Absatz 2 Satz 1 ZPO-E wird im Eingangssatz die Bedingung, dass der Gerichtsvollzieher für seine in Nummer 1 bis 4 genannten Befugnisse der Übergabe der vollstreckbaren Ausfertigung bedarf, ergänzt. Wurden die Vorgaben von § 754a ZPO-E einschließlich der Vorgaben für elektronische Dokumente nach § 753 Absatz 4 ff. ZPO-E eingehalten, ist die Übergabe der vollstreckbaren Ausfertigung nicht erforderlich und kann durch die Übermittlung als elektronisches Dokument ersetzt werden. Im Falle der Übermittlung der vollstreckbaren Ausfertigung nach § 754a ZPO-E gilt die Befugnis solange als erteilt wie der Gerichtsvollzieher diese der Ausführung seines Auftrages zugrunde legen darf.

#### **Zu Nummer 10 (§ 802d ZPO-E – Weitere Vermögensauskunft)**

In § 802d Absatz 2 ZPO wird der Halbsatz gestrichen, wonach bei einer elektronischen Übermittlung des Vermögensverzeichnisses dieses mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen und gegen unbefugte Kenntnisnahme geschützt werden muss. Durch die Regelungen der elektronischen Kommunikationswege mit dem Gerichtsvollzieher in § 753 ZPO-E kann darauf verzichtet werden. Zulässig ist eine elektronische Kommunikation nur dann, wenn das elektronische Dokument, also das Vermögensverzeichnis mit einer qualifizierten Signatur versehen wird (§ 753 Absatz 5 ZPO-E) oder auf einem sicheren Übermittlungsweg übermittelt wird (§ 753 Absatz 7 ZPO-E). Damit ist die Authentizität sichergestellt und das Dokument vor unbefugter Veränderung geschützt. Über die Verweisung in § 802f Absatz 6 Satz 2 ZPO gilt die Änderung auch für die elektronische Übermittlung des ersten Vermögensverzeichnisses und die Übersendung der nach § 802l ZPO erhobenen Daten an den Gläubiger (§ 802l Absatz 3 Satz 2 ZPO).

#### **Zu Nummer 11 (Änderung des § 802g ZPO-E – Erzwingungshaft)**

Der neue § 802g Absatz 1 Satz 4 ZPO-E soll das Verfahren zur Verhaftung des Schuldners beschleunigen, wenn dieser die Vermögensauskunft nicht abgibt.

Ein Haftbefehl greift tief in die Freiheitsgrundrechte des Schuldners aus Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 104 des Grundgesetzes ein. Deshalb muss dem Gerichtsvollzieher der Haftbefehl vorliegen und er muss gemäß § 802g Absatz 2 Satz 2 ZPO dem Schuldner bei der Verhaftung eine beglaubigte Abschrift aushändigen. Zur Verfahrensbeschleunigung enthält § 802g Absatz 1 Satz 4 ZPO-E künftig einen Anspruch des Gläubigers auf direkte Zuleitung dieser Dokumente vom Gericht an den Gerichtsvollzieher. Bislang kommen Gerichte einer entsprechenden Bitte des Gläubigers nicht immer nach.

#### **Zu Nummer 12 (Neufassung des § 829a ZPO-E – Elektronischer Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses)**

##### **Zu § 829a (Elektronischer Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses)**

###### **Zur Überschrift**

Die Überschrift bildet ab, dass sich der Regelungsgehalt des § 829a ZPO-E künftig nicht mehr auf Vollstreckungsbescheide beschränkt, sondern vielmehr allgemein die elektronischen Anträge auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses unabhängig vom zugrundeliegenden Titel regelt.

###### **Zu Absatz 1**

###### **Zu Satz 1**

Absatz 1 Satz 1 regelt den Anwendungsbereich der Vorschrift. Er setzt – wie bisher – voraus, dass ein elektronischer Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses gestellt wird. Erfasst sind auch Anträge, die lediglich auf Pfändung oder auf Überweisung gerichtet sind.

§ 829a ZPO-E ist unmittelbar nur auf die Pfändung und Überweisung von Geldforderungen anwendbar. Aus der systematischen Stellung ergibt sich zudem, dass es um die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen gehen muss.

Wegen der Verweise auf die Vorschriften zur Pfändung und Überweisung von Geldforderungen gilt § 829a ZPO-E – ebenso wie bislang – auch für die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in andere bewegliche Sachen: nämlich in Ansprüche des Schuldners auf Herausgabe von beweglichen Sachen, von Schiffen und von unbeweglichen Sachen (§§ 846, 847, 847a, 848 ZPO) sowie in andere Vermögensrechte nach den §§ 857, 858 ZPO.

Die Vorschrift gilt aber nicht für die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in das unbewegliche Vermögen (§§ 864 ff. ZPO) und auch nicht für die Zwangsvollstreckung wegen Herausgabeansprüchen oder zur Erwirkung von Handlungen oder Unterlassungen (§§ 883 ff. ZPO), da es dabei keiner Pfändung oder Überweisung bedarf. Die Vorschrift gilt außerdem nicht für andere Anträge an das Gericht, zum Beispiel den Antrag auf Erlass von Anordnungen nach § 758a ZPO oder auf Erlass eines Haftbefehls nach § 802g Absatz 1 ZPO (anders als bei § 752a ZPO).

Die Vorschrift setzt voraus, dass die in Nummer 1 bis 3 genannten Dokumente für die Beantragung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses vorzulegen sind. Die Vorschrift ersetzt damit beispielsweise nicht die nach § 830 Absatz 1 Satz 1 ZPO erforderliche Übergabe des Hypothekenbriefs an den Gläubiger.

Im Übrigen ist § 829a Absatz 1 Satz 1 ZPO-E parallel zu § 754a Absatz 1 ZPO-E gefasst. Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

#### **Zu Satz 2**

Satz 2 stellt ähnlich wie § 753 Absatz 4 Satz 2 ZPO klar, dass die Pflicht für bestimmte Personen aus § 130d Satz 1 ZPO, Dokumente elektronisch zu übersenden, nicht für die vollstreckbare Ausfertigung und weitere erforderliche Urkunden gilt. Insoweit (nicht hingegen hinsichtlich des Antrags auf Erlass des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses selbst) haben auch Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen öffentlichen Rechts die Wahl, ob sie diese Dokumente als elektronische Dokumente oder als Schriftstücke übersenden.

#### **Zu Satz 3**

Satz 3 übernimmt ohne inhaltliche Änderung den Regelungsgehalt des bisherigen § 829a Satz 2 ZPO.

#### **Zu Absatz 2**

Absatz 2 enthält Regelungen dazu, wann das Gericht die vollstreckbare Ausfertigung anfordern darf und wie es weiter zu verfahren hat. Die Regelung ist parallel zu § 754a Absatz 2 ZPO-E gefasst. Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

#### **Zu Absatz 3**

Absatz 3 betrifft die Versicherungen der Übereinstimmung der elektronischen Dokumente mit den Schriftstücken und des Bestehens der Forderung in Höhe des Antrags auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses. Er ist parallel zu § 754a Absatz 3 ZPO-E gefasst. Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

#### **Zu Absatz 4**

Absatz 4 betrifft die Fälle, in denen sich Änderungen in Bezug auf die vollstreckbare Ausfertigung oder andere Urkunden, die dem Nachweis der Vollstreckungsvoraussetzungen dienen, ergeben, nachdem sie an das Vollstreckungsgericht als elektronische Dokumente übermittelt worden sind. Die Vorschrift ist parallel zu § 754a Absatz 4 ZPO-E ausgestaltet; auf die dortige Begründung wird verwiesen. Allerdings dürfte die Anzahl der Anwendungsfälle des § 829a Absatz 4 ZPO-E wesentlich geringer sein als diejenige des § 754a Absatz 4 ZPO-E, da die Zeit, die das Vollstreckungsgericht für die Erledigung eines Antrages auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses benötigt, in der Regel geringer sein dürfte als die Zeit, die ein Gerichtsvollzieher zur Erledigung eines Vollstreckungsauftrages benötigt.



**Zu Artikel 2 (Änderung des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz)**

§ 3 Absatz 1 des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz (RDGEG) regelt, dass Kammerrechtsbeistände in den in dieser Vorschrift aufgeführten Vorschriften einem Rechtsanwalt gleichstehen. Artikel 1 Nummer 3 und 5 dieses Gesetzes enthalten unter anderem Regelungen zum Nachweis der Vollmacht für Prozesshandlungen in der Zwangsvollstreckung und zum Nachweis der Geldempfangsvollmacht bei der Vollstreckung durch Gerichtsvollzieher (§§ 752a, 753a ZPO-E). Nach § 752a Absatz 1 ZPO-E haben abweichend von § 80 Satz 1 ZPO die in § 79 Absatz 2 Satz 1 und 2 Nummer 3 und 4 ZPO Genannten ihnen erteilte Vollmachten zur Vornahme der Prozesshandlungen, die durch die Zwangsvollstreckung veranlasst werden, dadurch nachzuweisen, dass sie dem jeweils zuständigen Vollstreckungsorgan (Gerichtsvollzieher oder Gericht) diese Vollmacht versichern. In § 752a Absatz 2 und Absatz 3 ZPO-E sind Regelungen über die erforderliche Form der Versicherung (Textform) und zum Entfallen der Wirkungen des Vollmachtenachweises (mit Anzeige des Erlöschens der Vollmacht bei dem Vollstreckungsorgan) enthalten. Nach § 753a Absatz 1 ZPO-E haben die in § 79 Absatz 1 und 2 Nummer 3 und 4 Genannten die ihnen erteilte Geldempfangsvollmacht abweichend von § 80 Satz 1 ZPO ebenfalls zu versichern. Diese Regelungen sollen auch für die Kammerrechtsbeistände gelten.

Abzugrenzen ist die Frage der Vollmachtenversicherung von der Frage, welche Personen und Organisationen überhaupt für das oder im Zwangsvollstreckungsverfahren bevollmächtigt werden dürfen. Die Prozessvollmacht umfasst bereits nach geltender Rechtslage auch bei Bevollmächtigten, die nach den Fachgerichtsordnungen und dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) bevollmächtigt werden dürfen, die Handlungen, die durch die Zwangsvollstreckung veranlasst werden (vergleiche etwa § 46 Absatz 2 Satz 1 ArbGG, § 73 Absatz 6 Satz 7 SGG jeweils in Verbindung mit § 81 ZPO).

**Zu Nummer 1**

Mit der Einfügung der §§ 752a, 753a ZPO-E in § 3 Absatz 1 Nummer 1 RDGEG wird klargestellt, dass die Kammerrechtsbeistände den Rechtsanwälten auch insoweit gleichgestellt sind, dass sie in Verfahren der Zwangsvollstreckung die ihnen erteilte Prozess- und Geldempfangsvollmacht zu versichern haben.

**Zu Nummer 2**

Mit der Einfügung des neuen § 95 Absatz 5 FamFG in § 3 Absatz 1 Nummer 2 RDGEG wird klargestellt, dass die Kammerrechtsbeistände den Rechtsanwälten auch insoweit gleichgestellt sind, dass sie in Verfahren der Zwangsvollstreckung die ihnen erteilte Prozess- und Geldempfangsvollmacht zu versichern haben.

**Zu Nummer 3**

Mit der Einfügung des neuen § 62 Absatz 3 des Arbeitsgerichtsgesetzes (ArbGG) in § 3 Absatz 1 Nummer 3 RDGEG wird klargestellt, dass die Kammerrechtsbeistände den Rechtsanwälten auch insoweit gleichgestellt sind, dass sie in Verfahren der Zwangsvollstreckung die ihnen erteilte Prozess- und Geldempfangsvollmacht zu versichern haben.

**Zu Nummer 4**

Mit der Einfügung des neuen § 198 Absatz 4 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) in § 3 Absatz 1 Nummer 4 RDGEG wird klargestellt, dass die Kammerrechtsbeistände den Rechtsanwälten auch insoweit gleichgestellt sind, dass sie in Verfahren der Zwangsvollstreckung die ihnen erteilte Prozess- und Geldempfangsvollmacht zu versichern haben.

**Zu Nummer 5**

Mit der Einfügung des neuen § 167 Absatz 3 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in § 3 Absatz 1 Nummer 5 RDGEG wird klargestellt, dass die Kammerrechtsbeistände den Rechtsanwälten auch insoweit gleichgestellt sind, dass sie in Verfahren der Zwangsvollstreckung die ihnen erteilte Prozess- und Geldempfangsvollmacht zu versichern haben.

**Zu Nummer 6**

Mit der Einfügung des neuen § 151 Absatz 5 der Finanzgerichtsordnung (FGO) in § 3 Absatz 1 Nummer 6 RDGEG wird klargestellt, dass die Kammerrechtsbeistände den Rechtsanwälten auch insoweit gleichgestellt sind,

dass sie in Verfahren der Zwangsvollstreckung die ihnen erteilte Prozess- und Geldempfangsvollmacht zu versichern haben.

### **Zu Artikel 3 (Änderung der Grundbuchordnung)**

Bei der Entwicklung eines bundeseinheitlichen Datenbankgrundbuchs im Rahmen des Länderprojekts dabag ist es abermals zu Verzögerungen gekommen. Die Verlängerung der in § 150 Absatz 6 GBO geregelten Geltungsdauer von § 134a GBO durch das Wohnungseigentumsmodernisierungsgesetz bis zum 31. Dezember 2024 (vergleiche Bundestagsdrucksache 19/22634) hat sich deswegen als nicht ausreichend erwiesen. Nach der Neuregelung ist vorgesehen, dass § 134a GBO am 31. Dezember 2029 außer Kraft tritt.

### **Zu Artikel 4 (Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit)**

Die Regelungen der §§ 752a, 753a ZPO-E, wonach bestimmte Bevollmächtigte ihnen erteilte Prozessvollmachten und Geldempfangsvollmachten durch Versicherung nachzuweisen haben, sollen auf die Bevollmächtigte in Verfahren nach dem FamFG und nach Fachgerichtsbarkeiten übertragen werden, die ähnlich wie die öffentlich finanzierten Verbraucherzentralen und die Inkassodienstleister einer Aufsicht oder – wie Rechtsanwälte – einer Berufsordnung unterliegen. Bei diesen Bevollmächtigten ist mit einer gewissen Zuverlässigkeit zu rechnen und davon auszugehen, dass sie die Möglichkeiten, durch die bloße Versicherung ihre Vollmacht nachzuweisen, nicht missbrauchen. Mit der Anfügung des Absatzes 5 in § 95 FamFG betrifft dies die in § 10 Absatz 2 Satz 1 und 2 Nummer 3 FamFG Genannten, das sind Rechtsanwälte und Notare. Nach § 11 Satz 2 FamFG ist bei Rechtsanwälten und Notaren die Vollmacht nicht von Amts wegen zu prüfen.

Ergänzend wird auf die Begründung zu Artikel 2 verwiesen.

### **Zu Artikel 5 (Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes)**

In Artikel 5 wird geregelt, dass die §§ 752a und 753a ZPO-E mit der Maßgabe anzuwenden sind, dass an die Stelle der in § 79 Absatz 2 Satz 1 und 2 Nummer 3 und 4 ZPO Genannten die in § 11 Absatz 2 Satz 1 und 2 Nummer 3 bis 5 ArbGG Genannten treten. Hierdurch wird klargestellt, dass bei der Vollstreckung von Titeln der Arbeitsgerichtsbarkeit neben Rechtsanwälten auch selbständige Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung für ihre Mitglieder (§ 11 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 ArbGG), Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder (§ 11 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 ArbGG) sowie die in § 11 Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 ArbGG genannten verbandsabhängigen juristischen Personen die ihnen erteilte Vollmacht zu versichern haben (§ 752a ZPO-E). Dasselbe gilt für die Versicherung der Geldempfangsvollmacht (§ 753a ZPO-E).

Abzugrenzen ist die Frage der Vollmachtsversicherung von der Frage, welche Personen und Organisationen überhaupt für das oder im Zwangsvollstreckungsverfahren bevollmächtigt werden dürfen. Die Prozessvollmacht umfasst bereits nach geltender Rechtslage auch bei Bevollmächtigten, die nach § 11 Absatz 2 Arbeitsgerichtsgesetz bevollmächtigt werden dürfen, die Handlungen, die durch die Zwangsvollstreckung veranlasst werden (vergleiche § 46 Absatz 2 Satz 1 Arbeitsgerichtsgesetz in Verbindung mit § 81 Zivilprozessordnung).

### **Zu Artikel 6 (Änderung des Sozialgerichtsgesetzes)**

In Artikel 6 wird geregelt, dass die §§ 752a und 753a ZPO-E mit der Maßgabe anzuwenden sind, dass an die Stelle der in § 79 Absatz 2 Satz 1 und 2 Nummer 3 und 4 ZPO Genannten die in § 73 Absatz 2 Satz 1 SGG genannten Rechtsanwälte und die in § 73 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 und 4 SGG Genannten treten. Nur solche Bevollmächtigten, die ähnlich wie Rechtsanwälte einer Aufsicht oder Berufsordnung unterliegen, haben ihre Vollmacht zu versichern. Es müssen die jeweils für die Personen genannten Voraussetzungen aus § 73 Absatz 2 SGG erfüllt sein. Dasselbe gilt für die Versicherung der Geldempfangsvollmacht (§ 753a ZPO-E).

Ergänzend wird auf die Begründung zu Artikel 2 verwiesen.

### **Zu Artikel 7 (Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung)**

Mit der Anfügung des Absatzes 3 in § 167 VwGO werden die Regelungen der §§ 752a, 753a ZPO-E auf die in § 67 Absatz 2 Satz 1 genannten Rechtsanwälte und die in Satz 2 Nummer 3 und 3a VwGO Genannten übertragen. Sie haben ihnen erteilte Prozessvollmachten und Geldempfangsvollmachten durch Versicherung nachzuweisen.

Diese Verpflichtung betrifft Rechtsanwälte und diesen im Sinne des § 67 Absatz 2 Satz 1 gleichgestellte Personen (Kammerrechtsbeistände) sowie die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 und 3a VwGO genannten Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer sowie Lohnsteuerhilfvereine. Nach § 67 Absatz 6 Satz 4 VwGO ist die Vollmacht von Rechtsanwälten und diesen gleichgestellten Personen (Kammerrechtsbeiständen) nicht von Amts wegen zu prüfen.

Ergänzend wird auf die Begründung zu den Artikeln 2 und 4 verwiesen.

#### **Zu Artikel 8 (Änderung der Finanzgerichtsordnung)**

Mit der Anfügung des Absatzes 5 in § 151 FGO werden die Regelungen der §§ 752a, 753a auf die in § 62 Absatz 2 Satz 1 und 2 Nummer 3 bis 5 FGO Genannten übertragen. Sie haben ihnen erteilte Prozessvollmachten und Geldempfangsvollmachten durch Versicherung nachzuweisen. Diese Verpflichtung betrifft neben Rechtsanwälten insbesondere Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer (§ 62 Absatz 2 Satz 1 FGO) sowie Lohnsteuerhilfvereine (§ 62 Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 FGO). Nach § 62 Absatz 6 Satz 4 FGO ist die Vollmacht der in § 62 Absatz 2 Satz 1 FGO bezeichneten Personen oder Gesellschaften nicht von Amts wegen zu prüfen.

Ergänzend wird auf die Begründung zu den Artikeln 2 und 4 verwiesen.

#### **Zu Artikel 9 (Änderung des Gerichtskostengesetzes)**

Die Änderungen im neu gefassten § 829a ZPO-E erfordern eine Anpassung des § 12 Absatz 6 Satz 2 GKG, der im Fall des elektronischen Rechtsverkehrs mit dem Vollstreckungsgericht eine Ausnahme von der in § 12 Absatz 6 Satz 1 GKG normierten Vorauszahlungspflicht vorsieht.

Es soll klargestellt werden, dass die Vorauszahlungspflicht nur dann entfällt, wenn dem Gericht zum Nachweis der Vollstreckungsvoraussetzungen ausschließlich elektronische Dokumente übermittelt werden. Nur in diesen Fällen kann der Wegfall der Vorauszahlungspflicht einen wirksamen Beitrag zu dem bei elektronischen Aufträgen zur Zwangsvollstreckung verfolgten Ziel der Verfahrensvereinfachung und -beschleunigung (siehe Bundesratsdrucksache 16/10069, S. 47) leisten.

#### **Zu Artikel 10 (Änderung des Justizbeitreibungsgesetzes)**

##### **Zu Nummer 1 (§ 6 Absatz 1 JBeitrG-E)**

Die Änderung in § 6 Absatz 1 Nummer 1 JBeitrG stellt eine Folgeänderung dar, soweit Änderungen in den §§ 753 und 754a ZPO erfolgt sind.

Dabei wird der Verweis auf den geltenden § 753 Absatz 4 und 5 ZPO durch einen Verweis auf § 753 Absatz 4 bis 8 ZPO-E ersetzt. Sofern die Vollstreckungsbehörde die Zwangsvollstreckung durch einen Vollziehungsbeamten vornehmen lässt, hat sie dem Vollziehungsbeamten den Auftrag (§ 6 Absatz 3 Satz 2 JBeitrG-E) als elektronisches Dokument zu übermitteln (§ 753 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 ZPO-E).

Da der Vollstreckungsantrag an den Gerichtsvollzieher den vollstreckbaren Schuldtitel ersetzt (§ 7 Satz 2 JBeitrG), ist eine Übermittlung einer Ausfertigung eines Vollstreckungstitels und einer Vollstreckungsklausel nicht erforderlich. Deshalb wird in § 6 Absatz 1 Nummer 1 JBeitrG-E nicht auf § 754a Absatz 1 Nummer 1 und 2 ZPO-E verwiesen. Der Vollstreckungsauftrag an den Gerichtsvollzieher ist daher nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 JBeitrG-E in Verbindung mit § 753 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 ZPO-E ausschließlich elektronisch zu stellen (siehe auch Bundesgerichtshof, Beschluss vom 6. April 2023, Aktenzeichen I ZB 115/22, Randnummer 16).

Anlässlich der Änderungen in § 829a ZPO-E wird künftig nicht mehr auf § 829a ZPO-E verwiesen. Eines Verweises auf § 829a ZPO-E bedarf es nicht, da die Vollstreckungsbehörde als Gläubigerin Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse selbst erlässt (§ 6 Absatz 2 Satz 2 JBeitrG).

##### **Zu Nummer 2 (§ 6 Absatz 3 Satz 2 JBeitrG-E)**

Die Ermächtigung des Vollziehungsbeamten zur Annahme der Leistung, zur Ausstellung von Empfangsbekanntnissen und zu Vollstreckungshandlungen hängt künftig ausdrücklich nicht von der Einreichung eines schriftlichen Vollstreckungsauftrages ab. Für die Ermächtigung des Vollziehungsbeamten genügt es, wenn diesem der elektronische Vollstreckungsauftrag oder der schriftliche Vollstreckungsauftrag als elektronisches Dokument übermittelt wird. In § 6 Absatz 3 Satz 2 JBeitrG-E wird dazu klargestellt, dass der Vollstreckungsauftrag originär auch

elektronisch erstellt werden kann und nicht durch die schriftliche Form ersetzt wird. Mit der Möglichkeit den Auftrag elektronisch zu erstellen, ist keine Rechtsänderung bei schriftlich erstellten Aufträgen verbunden. Für den schriftlichen Auftrag verbleibt es bei den bisherigen Regelungen. Schriftliche und elektronische Aufträge der Vollstreckungsbehörde sind an den Gerichtsvollzieher elektronisch zu übermitteln (§ 753 Absatz 4 ZPO-E in Verbindung mit § 6 Absatz 1 Nummer 1 JBeitrG-E). Bei der Nutzung des elektronischen Übermittlungswegs hat die Behörde wegen des Verweises in § 6 Absatz 1 Nummer 1 JBeitrG-E auch die weiteren Vorschriften des § 753 Absatz 4 Satz 2 sowie Absatz 5 bis 8 ZPO-E zu beachten. Insbesondere ist der Vollstreckungsauftrag entweder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person zu versehen oder muss von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

### **Zu Artikel 11 (Änderung des Patentgesetzes)**

#### **Zu Nummer 1**

Mit der Ergänzung von § 97 Absatz 6 des Patentgesetzes (PatG) soll ausdrücklich klargestellt werden, dass auch das jeweils zuständige Vollstreckungsorgan in Verfahren über die Vollstreckung von Entscheidungen des Patentgerichts die Vollmacht von Patentanwälten nicht von Amts wegen zu prüfen hat und Patentanwälte insoweit Rechtsanwälten gleichgestellt sind.

#### **Zu Nummer 2**

Mit der Anfügung des Absatzes 5 in § 99 PatG sollen die Regelungen der §§ 752a, 753a ZPO-E auf die in § 97 Absatz 2 Satz 1 PatG Genannten übertragen werden. Sie haben ihnen erteilte Prozessvollmachten und Geldempfangsvollmachten durch Versicherung nachzuweisen. Diese Verpflichtung betrifft die in § 97 Absatz 2 Satz 1 PatG genannten Rechtsanwälte und Patentanwälte.

Ergänzend wird auf die Begründung zu den Artikeln 2 und 4 verwiesen.

### **Zu Artikel 12 (Änderung des Markengesetzes)**

#### **Zu Nummer 1**

Mit der Ergänzung von § 82 Absatz 6 des Markengesetzes (MarkenG) soll ausdrücklich klargestellt werden, dass auch das jeweils zuständige Vollstreckungsorgan in Verfahren über die Vollstreckung von Entscheidungen des Bundespatentgerichts die Vollmacht von Patentanwälten nicht von Amts wegen zu prüfen hat und Patentanwälte insoweit Rechtsanwälten gleichgestellt sind.

#### **Zu Nummer 2**

Mit der Anfügung des Absatz 4 in § 82 MarkenG sollen die Regelungen der §§ 752a, 753a ZPO-E auf die in § 81 Absatz 2 Satz 1 MarkenG Genannten übertragen werden. Sie haben ihnen erteilte Prozessvollmachten und Geldempfangsvollmachten durch Versicherung nachzuweisen. Diese Verpflichtung betrifft die in § 81 Absatz 2 Satz 1 MarkenG genannten Rechtsanwälte und Patentanwälte.

Ergänzend wird auf die Begründung zu den Artikeln 2 und 4 verwiesen.

### **Zu Artikel 13 (Inkrafttreten)**

#### **Zu Absatz 1**

Mit Ausnahme der Regelungen zur Änderung der Grundbuchordnung tritt das Gesetz gemäß Artikel 13 Absatz 1 zu Beginn des zweiten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft. Damit wird sichergestellt, dass alle Beteiligten mindestens einen Monat Zeit haben, sich auf die Gesetzesänderung einzustellen. Die Regelung gilt also für Vollstreckungsaufträge an Gerichtsvollzieher und Anträge bei Gericht, die ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes jeweils dort eingehen.

#### **Zu Absatz 2**

Die Änderung der Grundbuchordnung tritt am Tag nach Verkündung in Kraft, damit das Länderprojekt zur Entwicklung des bundeseinheitlichen Datenbankgrundbuchs ohne Unterbrechung weiterlaufen kann.

## Anlage 2

**Stellungnahme des Bundesrates**

Der Bundesrat hat in seiner 1043. Sitzung am 26. April 2024 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Artikel 9 (§ 12 Absatz 6 Satz 2 GKG)

Der Bundesrat bittet im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob § 12 Absatz 6 Satz 2 gestrichen werden kann, um die Digitalisierung der Zwangsvollstreckung zu fördern.

Begründung:

§ 12 GKG behandelt abschließend die Fälle der Vorauszahlungspflicht der Gerichtsgebühren, die in den Verfahren nach der ZPO anfallen. Für das Rechtsgebiet der Zwangsvollstreckung bestimmt Absatz 6 Satz 1, dass über Anträge einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung (§ 733 ZPO) und über Anträge auf gerichtliche Handlungen der Zwangsvollstreckung gemäß § 829 Absatz 1, §§ 835, 839, 846 bis 848, 857, 858, 886 bis 888 oder § 890 der Zivilprozessordnung erst nach Zahlung der Gebühr für das Verfahren und der Auslagen für die Zustellung entschieden werden soll.

Von diesem Grundsatz enthält § 12 Absatz 6 Satz 2 GKG für die Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse eine Ausnahme, wenn der vollstreckungsrechtliche Antrag bei dem Vollstreckungsgericht elektronisch eingereicht wird. Die kostenrechtliche Ausnahme von der Pflicht zur Vorschusszahlung begründete der Gesetzgeber in dem am 1. Januar 2013 in Kraft getretenen Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258 [2268]) mit der Erwägung, dass die mit dem elektronischen Vollstreckungsantrag bezweckte Verfahrensvereinfachung und -beschleunigung zu Gunsten des Vollstreckungsgläubigers durch eine undifferenzierte Vorschusspflicht in Frage gestellt werde, weil dann von der elektronischen Antragstellung voraussichtlich kaum Gebrauch gemacht werde (vergleiche BT-Drs. 16/10069, S. 47 rechte Spalte).

Mit der beabsichtigten Änderung in Artikel 9 wird der Anwendungsbereich des Verzichts auf eine Vorschusszahlung deutlich erweitert werden. Die Neufassung des § 829a ZPO-E führt dazu, dass sich dessen Regelungsgehalt zukünftig nicht mehr nur auf Vollstreckungsbescheide als Zwangsvollstreckungstitel beschränkt, sondern vielmehr allgemein die elektronischen Anträge auf Erlass eines Pfändungs- und / oder Überweisungsbeschlusses (BR-Drs. 124/24, S. 41) unabhängig vom zugrundeliegenden Titel erfasst sind. Mit der Einfügung des untergeordneten Gliedsatzes in Satz 2 wird für die Befreiung von der Vorschusspflicht nur zusätzlich verlangt, dass sämtliche Dokumente elektronisch eingereicht werden.

Anders als im Jahre 2009 verfängt die damalige Gesetzesbegründung, nach der der Verzicht auf die Vorschusszahlung bei (ausschließlich) elektronisch übermittelten Anträgen zu einer Förderung der Digitalisierung führen werden, heute nicht mehr. Für den häufig anwaltlich vertretenen Gläubiger und Antragsteller, der seinen vollstreckungsrechtlichen Antrag nach § 130d Satz 1 ZPO elektronisch einreichen muss, steht die Form der Antragstellung nicht zur Disposition; er kann daher durch die Vorschusszahlungspflicht von der elektronischen Antragstellung nicht abgehalten werden. Nach § 829a Absatz 1 Satz 2 ZPO-E besteht ein Wahlrecht bei der Form der Einreichung nur für die in den Nummern 1 bis 3 genannten Urkunden, nicht jedoch für den Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses (BR-Drs. 124/24 S. 41). Entscheidend ist jedoch im Vergleich zu 2009, dass der Antragsteller in den meisten Ländern in der Lage ist, die Gerichtskosten in einem einfachen digitalen Verfahren durch die Nutzung der elektronischen Kostenmarke unmittelbar und ohne den Erhalt einer Vorschussrechnung des Gerichts zu leisten, weil es sich nach Nr. 2111 KV GKG um eine Festgebühr in Höhe von 22 Euro handelt. Verbunden damit ist auch die Verfahrensvereinfachung, dass das Vollstreckungsgericht nach § 26 Absatz 1 KostVfG den Betrag nicht zum Soll zu stellen hat. Eine Verzögerung oder Verkomplizierung des Verfahrens droht nicht mehr. Für die Entscheidung, ob von der elektronischen Antragstellung Gebrauch gemacht wird, ist die

Vorschusszahlungspflicht somit heute ohne Relevanz. Damit besteht auch keine Veranlassung mehr, die elektronische Einreichung durch den Wegfall der Vorschusspflicht zu privilegieren. Schließlich wird sich die Ausnahme von der Vorauszahlungspflicht mit der zunehmenden Digitalisierung zur Regel entwickeln und damit § 12 Absatz 6 Satz 1 GKG aushöhlen.

Zu erwägen ist lediglich, ob der Wegfall von § 12 Absatz 6 Satz 2 GKG mit einer großzügigen Übergangsfrist bestimmt wird, um Ländern, die die elektronische Kostenmarke bislang noch nicht eingeführt haben, eine Gelegenheit zur rechtzeitigen Einführung zu geben.

**Anlage 3****Gegenäußerung der Bundesregierung**

Die Bundesregierung äußert sich zu der Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

**Zu Artikel 9 (§ 12 Absatz 6 Satz 2 GKG)**

Die Bundesregierung teilt die Einschätzung, dass eine Ausnahme von der Pflicht zur Vorwegleistung der Gerichtskosten in den hier in Rede stehenden Zwangsvollstreckungsverfahren nach der bundesweiten Einführung der elektronischen Kostenmarke nicht mehr erforderlich sein wird. Allerdings besteht die Möglichkeit, Gerichtskosten unter Verwendung von elektronischen Kostenmarken zu zahlen, noch nicht in allen Ländern. In den Ländern, in denen die elektronische Kostenmarke noch nicht eingeführt ist, könnte die Einführung einer Vorwegleistungspflicht zu Verfahrensverzögerungen führen.

Da derzeit noch nicht absehbar ist, ob und gegebenenfalls wann die elektronische Kostenmarke bundesweit einsetzbar sein wird, erscheint es vorzugswürdig, die Aufhebung des § 12 Absatz 6 Satz 2 des Gerichtskostengesetzes zunächst zurückzustellen.

